

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1271

30 juin 2006

SOMMAIRE

A Pro - Peau, S.à r.l., Grevenmacher	60986	Lend Lease Global Properties Sicaf, Luxembourg	60988
A-Productions, S.à r.l., Luxembourg	60987	Luxlife S.A., Luxembourg	60988
Acior Luxembourg, S.à r.l.	60987	M.A.V. S.A., Wiltz	60986
Acsof, S.à r.l., Luxembourg	60987	Nobilis Investment Funds, Sicav, Luxembourg . . .	60990
Adviser I Funds, Sicav, Münsbach	60967	Novacap Luxembourg Individuals Company S.C.A., Munsbach	60989
Adviser I Funds, Sicav, Münsbach	60982	Novacap Luxembourg Individuals Company S.C.A., Munsbach	60989
AH Realty (Spain), S.à r.l., Luxembourg	60988	Riedgen S.A., Kehlen	60989
Air-Pur, S.à r.l., Münsbach	60987	Riedgen S.A., Kehlen	60989
Arcelor Commercial FCSE S.A., Luxembourg	60986	Riedgen S.A., Kehlen	60989
Arcus S.A., Luxembourg	60983	Riedgen S.A., Kehlen	60990
BB Fuel, S.à r.l., Kayl	60966	Riedgen S.A., Kehlen	60990
Belval Immobilière, S.à r.l., Esch-sur-Alzette	60986	Riedgen S.A., Kehlen	60990
Boucherie Kirsch, S.à r.l., Eischen	60985	Riedgen S.A., Kehlen	60990
Constructions Lux-Parachini S.A., Schuttrange	60987	Riedgen S.A., Kehlen	60990
D.M.E. Distribution de Matériel Electrique, S.à r.l., Ehlerange	60982	Riedgen S.A., Kehlen	60990
D.M.E. Energy, S.à r.l., Ehlerange	60967	Riedgen S.A., Kehlen	60990
Escalade S.A., Münsbach	60961	Schüring-Beton, GmbH, Luxembourg	60982
European Property & Estate S.A., Luxembourg	61008	SES Managed Services S.A., Betzdorf	60962
Gerlachus Fund F.C.P.	60965	SES Managed Services S.A., Betzdorf	60964
Haar Galerie, S.à r.l., Mertert	60987	StarPlus Sicav, Luxemburg-Strassen	60991
HCEPP Management Company II, S.à r.l., Luxem- bourg	60988	Superspatz, S.à r.l., Wasserbillig	60966
Hof Luxembourg, S.à r.l., Luxembourg	60983	Synapsis S.A., Luxembourg	60985
I.D.S. Distribution Service, S.à r.l., Soleuvre	60967	Szoldra & Partner S.A., Luxembourg	60966
Italia, S.à r.l., Luxembourg	60983	Um Brill S.A.H., Luxembourg	60986

ESCALADE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5365 Münsbach, 5, Parc d'Activités Syrdall.
R. C. Luxembourg B 54.020.

Monsieur Frits van der Aa, ayant son adresse professionnelle au Katersberg 20, B-2440 Geel, Belgique, dépose son mandat comme administrateur de la société ce 8 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

F. van der Aa.

Enregistré à Luxembourg, le 24 avril 2006, réf. LSO-BP04721. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(037015//12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 26 avril 2006.

**SES MANAGED SERVICES S.A., Société Anonyme,
(anc. SES GLOBAL EUROPE SUBSIDIARY 1 S.A.).**

Registered office: L-6815 Betzdorf, Château de Betzdorf.
R. C. Luxembourg B 113.340.

In the year two thousand and six, on the eighth day of June.

Before us, Maître Marc Lecuit, notary residing in Redange-sur-Attert, Grand-Duchy of Luxembourg.

There appeared for an extraordinary general meeting of the shareholders (the Meeting) of SES GLOBAL EUROPE SUBSIDIARY 1 S.A., (the Company), a Luxembourg public limited liability company (société anonyme), having its registered office at Château de Betzdorf, L-6815 Betzdorf, Luxembourg, registered with the Luxembourg Trade and Companies Register under number B 113.340, incorporated pursuant to a deed of Maître Frank Baden, notary residing in Luxembourg, of 20 December 2005, published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, No 730 of 11 April 2006. The articles of association of the Company (the Articles) have been amended for the last time pursuant to a deed of Maître Frank Baden of 23 January 2006, published in the Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations No 874 of 4 May 2006.

The Meeting is chaired by Pieter Theunissen, lawyer, professionally residing in Luxembourg who appoints as Secretary Aldric Grosjean, lawyer, professionally residing in Luxembourg.

The Meeting appoints as Scrutineer Simonetta Cook, lawyer, professionally residing in Luxembourg (the Chairman, the Secretary and the Scrutineer constituting the Bureau of the Meeting).

The shareholders, represented at the Meeting and the number of shares they hold are indicated on an attendance list which will remain attached to the present minutes after having been signed by the representatives of the shareholders and the members of the Bureau.

The proxies from the shareholders represented at the present Meeting will also remain attached to the present minutes and signed by all the parties.

The Bureau having thus been constituted, the Chairman declares and requests the notary to record the following:

I. That 100 (one hundred) shares, each having a par value of EUR 500 (five hundred Euros) each, representing the entire share capital of the Company, are duly represented at this Meeting which is consequently regularly constituted and may deliberate upon the items on the agenda, hereinafter reproduced;

II. That the agenda of the Meeting is the agenda:

1. Waiver of the convening notices.
2. Change of the corporate name of the Company to SES MANAGED SERVICES S.A. and subsequent amendment of article 1 of the articles of association of the Company (the Articles)

3. Amendment of the corporate objects clause of the Company and subsequent amendment of article 4.1 of the Articles, which shall henceforth read as follows:

«1. The objects of the Company are, in Luxembourg and abroad:

(a) to provide services, including internet access services via satellite, in the field of telecommunications, directly or through distributors and/or service providers primarily via satellite, and in particular to provide broad band satellite communication services; and

(b) to carry out all transactions pertaining directly or indirectly to the acquisition of or participation in any company or enterprise in any form whatsoever, and the administration, management, control and development of those participations.»

4. Acknowledgement and acceptance of the resignation of Mr Martin Halliwell as director of the Company.

5. Appointment of Messrs. Alexander Oudendijk, Ed Horowitz, Andreas Georghiou, Robert Kisilywicz and reappointment of Messrs. Ferdinand Kayser and Padraig McCarthy as directors of the Company.

6. Miscellaneous.

III. That the Meeting has taken the following resolutions:

First resolution

The entirety of the share capital of the Company being represented at this Meeting, the Meeting waives the convening notices, the shareholders represented considering themselves as duly convened and declaring having perfect knowledge of the agenda which was communicated to them in advance.

Second resolution

The Meeting resolves to change the corporate name of the Company to SES MANAGED SERVICES S.A. and subsequently to amend article 1 of the Articles in order to reflect such corporate name change so that it shall henceforth read as follows:

«**Art. 1. Name.** There is hereby established among the subscribers and all those who may become owners of shares hereafter issued a company in the form of a société anonyme, under the name of SES MANAGED SERVICES S.A. (hereinafter the «Company»).»

Third resolution

The Meeting resolves to change the corporate objects clause of the Company and subsequently to amend article 4.1 of the Articles so that it shall henceforth read as follows:

«**Art. 4. Purpose**

1. The objects of the Company are, in Luxembourg and abroad:

(a) to provide services, including internet access services via satellite, in the field of telecommunications, directly or through distributors and/or service providers primarily via satellite, and in particular to provide broad band satellite communication services; and

(b) to carry out all transactions pertaining directly or indirectly to the acquisition of or participation in any company or enterprise in any form whatsoever, and the administration, management, control and development of those participations.»

Fourth resolution

The Meeting acknowledges and accepts the resignation of Mr Martin Halliwell as director of the Company effective as of 7 June 2006.

Fifth resolution

The Meeting resolves to appoint (i) Mr Alexander Oudendijk, born on 22 May 1953 in Jakarta, Indonésie, with professional address at 66, Frankenstrasse, D-64297 Darmstadt, Germany (ii) Mr Ed Horowitz, born on 16 November 1947 in New York, NY, United States of America with professional address at 4, Research Way, Princeton, NJ 08540, United States of America (iii) Mr Andreas Georghiou, born on 26 August 1949 in Steni, Paphos, Cyprus, with professional address at 4, Research Way, Princeton, NJ 08540, United States of America, and (iv) Robert Kisilywicz born on 28 May 1971 in Warwick, Rhode Island, United States of America with professional address at 4, Research Way, Princeton, NJ 08540, United States of America, as directors of the Company effective as of 7 June 2006, for a period of 6 years.

The Meeting further resolves to reappoint (i) Mr Ferdinand Kayser, born on 4 June 1958 in Luxembourg, with professional address at Château de Betzdorf, L-6815 Betzdorf, Luxembourg and (ii) Mr Pdraig McCarthy, born on 27 September 1960 in Corcaigh/Cork (Ireland), with professional address at Château de Betzdorf, L-6815 Betzdorf, Luxembourg as directors of the Company effective as of 7 June 2006, for a period of 6 years.

There being no further business, the meeting is terminated.

Suit la traduction française du texte qui précède:

L'an deux mille six, le huit juin.

Par-devant Maître Marc Lecuit, notaire de résidence à Redange-sur-Attert, Grand-Duché de Luxembourg.

s'est tenue une assemblée générale extraordinaire des actionnaires (l'Assemblée) de SES GLOBAL EUROPE SUBSIDIARY 1 S.A. (la Société), une société anonyme de droit luxembourgeois ayant son siège social au Château de Betzdorf, L-6815 Betzdorf, Luxembourg, immatriculée au Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg sous le numéro B 113.340, constituée le 20 décembre 2005 suivant un acte de Maître Frank Baden, notaire de résidence à Luxembourg, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C - N° 730 du 11 avril 2006. Les statuts de la Société (les Statuts) ont été modifiés pour la dernière fois le 23 janvier 2006 suivant un acte de Maître Frank Baden, publié au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations C - N° 874 du 4 mai 2006.

L'Assemblée est présidée par Pieter Theunissen, Avocat, résidant professionnellement à Luxembourg (le Président) qui désigne comme Secrétaire Aldric Grosjean, Avocat, résidant professionnellement à Luxembourg.

L'Assemblée désigne comme Scrutateur Simonetta Cook, Avocat, résidant professionnellement à Luxembourg (le Président, le Secrétaire et le Scrutateur constituant le Bureau).

Les actionnaires, représentés à l'Assemblée ainsi que le nombre d'actions qu'ils détiennent, sont indiqués sur la liste de participation qui restera annexée aux présentes minutes après avoir été signées par les représentants des actionnaires et les membres du Bureau.

Les procurations des actionnaires représentés à la présente Assemblée resteront également annexées aux présentes minutes et seront signées par toutes les parties.

Le Bureau ayant ainsi été constitué, le Président déclare et demande au notaire d'acter ce qui suit :

I. que 100 (cent) actions, ayant chacune une valeur nominale de EUR 50 (cinquante Euros), représentant l'entièreté du capital social de la Société, sont dûment représentées à cette Assemblée, qui est par conséquent régulièrement constituée et peut délibérer sur tous les points portés à l'ordre du jour, ci-après repris;

II. que l'ordre du jour de l'Assemblée est libellé comme suit:

1. Renonciation aux formalités de convocation;

2. Changement de la dénomination sociale de la Société en SES MANAGED SERVICES S.A et modification subséquente de l'article 1 des Statuts de la Société;

3. Modification de l'objet social de la Société et modification subséquente de l'article 4.1 des Statuts, qui prendra la teneur suivante:

«Art. 4. Objet

1. La Société a pour objet social, au Luxembourg et à l'étranger :

(a) la prestation de services, y compris des services d'accès à Internet par satellite, dans le domaine des télécommunications, directement ou indirectement par l'intermédiaire de distributeurs et/ou de fournisseurs d'accès, principalement par satellite, et en particulier la fourniture de services de communication à bande large par satellite ; et

(b) la réalisation de toutes les opérations se rapportant directement ou indirectement à l'acquisition de toute société ou entreprise de quelque nature que ce soit, ou à la prise de participation dans pareilles sociétés ou entreprises, ainsi que l'administration, la gestion, le contrôle et la mise en valeur de ces participations.»

4. Prise de connaissance et approbation de la démission de M. Martin Halliwell en tant que directeur de la Société.

5. Nomination de Messieurs Alexander Oudendijk, Ed Horowitz, Andreas Georghiou, Robert Kisilywicz et renouvellement de la nomination de Messieurs Ferdinand Kayser et Pdraig McCarthy en tant que directeurs de la Société.

6. Divers.

III. que l'Assemblée a pris les résolutions suivantes :

Première résolution

L'intégralité du capital social de la Société étant représentée à l'Assemblée, l'Assemblée renonce aux formalités de convocation, les actionnaires représentés se considérant comme dûment convoqué et déclarant avoir parfaite connaissance de l'ordre du jour qui lui a été communiqué à l'avance.

Seconde résolution

L'Assemblée décide de changer le nom de la Société en SES MANAGED SERVICES S.A. et par conséquent de modifier l'article 1, paragraphe 1 des Statuts de la Société, afin d'y refléter ce changement de sorte qu'il aura désormais la teneur suivante:

«**Art. 1^{er}. Dénomination.** Il est formé entre les souscripteurs et tous ceux qui deviendront propriétaires des actions ci-après créées, une société anonyme sous la dénomination SES MANAGED SERVICES S.A. (ci-après la «Société»).

Troisième résolution

L'Assemblée décide de modifier l'objet social de la Société et par conséquent d'amender l'article 4.1 des Statuts, de sorte qu'il aura désormais la teneur suivante:

«**Art. 4. Objet**

1. La Société a pour objet social, au Luxembourg et à l'étranger :

(a) la prestation de services, y compris des services d'accès à Internet par satellite, dans le domaine des télécommunications, directement ou indirectement par l'intermédiaire de distributeurs et/ou de fournisseurs d'accès, principalement par satellite, et en particulier la fourniture de services de communication à bande large par satellite ; et

(b) la réalisation de toutes les opérations se rapportant directement ou indirectement à l'acquisition de toute société ou entreprise de quelque nature que ce soit, ou à la prise de participation dans pareilles sociétés ou entreprises, ainsi que l'administration, la gestion, le contrôle et la mise en valeur de ces participations.»

Quatrième résolution

L'Assemblée prend connaissance et accepte la démission de Mr Martin Halliwell en tant que directeur de la Société avec effet au 7 juin 2006.

Cinquième résolution

L'Assemblée décide de nommer (i) M. Alexander Oudendijk, né le 22 mai 1953 à Jakarta, Indonésie, résidant professionnellement à [66, Frankenstrasse, D-64297 Darmstadt], (ii) M. Ed Horowitz, né le 16 Novembre 1947 à New York, NY, USA, résidant professionnellement au 4, Research Way, Princeton, NJ 08540, USA, (iii) M. Andreas Georghiou, né le 26 Août 1949 à Steni, Paphos, Chypres, résidant professionnellement à 4, Research Way, Princeton, NJ 08540, USA, et (iv) M. Robert Kisilywicz, né le 28 mai 1971 à Warwick, Rhode Island, USA, résidant professionnellement à 4, Research Way, Princeton, NJ 08540, USA, en tant que directeurs de la Sociétés avec effet au 7 juin 2006, pour une période de 6 ans.

L'Assemblée décide de plus de renouveler le mandat de (i) M. Ferdinand Kayser, né le 4 juin 1958 à Luxembourg, résidant professionnellement au Château de Betzdorf, L-6815 Betzdorf, Luxembourg et (ii) M. Pdraig McCarthy, né le 27 septembre 1960 à Corcaigh/Cork (Irlande), résidant professionnellement au Château de Betzdorf, L-6815 Betzdorf, Luxembourg comme administrateurs de la Société avec effet au 7 juin 2006, pour une période de 6 ans.

Plus rien ne figurant à l'ordre du jour, le Président lève l'Assemblée.

Le notaire soussigné qui comprend et parle anglais, déclare que les parties comparantes l'ont requis de documenter le présent acte en langue anglaise, suivi d'une version française, à la requête des mêmes parties, et en cas de divergence entre le texte anglais et le texte français, le texte anglais prévaudra.

Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite aux personnes comparantes, dont les noms, prénoms et domiciles sont connus par le notaire, celles-ci ont signé ensemble avec le notaire le présent acte.

Signé: P. Theunissen, A. Grosjean, S. Cook, M. Lecuit.

Enregistré à Luxembourg, le 12 juin 2006, vol. 408, fol. 27, case 5. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): T. Kirsch.

Pour copie conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Redange-sur-Attert, le 13 juin 2006.

M. Lecuit.

(057695.03/243/177) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 juin 2006.

SES MANAGED SERVICES S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-6815 Betzdorf, Château de Betzdorf.

R. C. Luxembourg B 113.340.

Les statuts coordonnés de la société ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 juin 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Redange/Attert, le 19 juin 2006.

M. Lecuit.

(057698.03/243/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 juin 2006.

GERLACHUS FUND F.C.P., Fonds Commun de Placement.
Sonderreglement GERLACHUS GLOBAL DIVERSIFIED

Art. 1. Der Fonds. Der Fonds GERLACHUS FUND (der «Fonds») besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Für den Fonds ist das am 30. Juni 2006 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») veröffentlichte Verwaltungsreglement integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend hiervon gelten für den Teilfonds GERLACHUS FUND- GERLACHUS GLOBAL DIVERSIFIED («der Teilfonds») die Bestimmungen dieses Sonderreglements.

Art. 2. Anlagepolitik. Für den Teilfonds sollen vorwiegend Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds sowie gemischten Fonds erworben werden. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. «Mid- und Small-Caps») investieren. Des weiteren kann der Fonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren.

Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,5% p.a. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmässig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Aktienindex-, Aktienbasket-Zertifikate und Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzindizes (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern - inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den internationalen Kapitalmärkten statt.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluß sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Art. 3. Anteile

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Anteile am Teilfonds sind frei übertragbar.

Art. 4. Währung, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.

1. Die Währung des Teilfonds ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zzgl einer Verkaufsprovision von bis zu 5%. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Er ist innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
3. Rücknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Der Umtausch von Anteilen erfolgt auf der Grundlage des Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle des Teilfonds erhoben werden, in den getauscht werden soll. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so beträgt diese höchstens 1% des Anteilwertes des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds bleibt hiervon unberührt.

Art. 5. Ertragsverwendung. Die vereinnahmten Dividenden- und Zinserträge sowie sonstige ordentliche Erträge werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich thesauriert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste, ausschütten.

Art. 6. Depotbank. Depotbank ist die BANQUE DE LUXEMBOURG, eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Art. 7. Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Teilfondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, vom Anstieg des Anteilwertes ein erfolgsabhängiges Entgelt in Höhe von 15% des 4% übersteigenden Anstiegs des Anteilwertes. Das Entgelt wird an jedem Bewertungstag berechnet, basierend auf dem Durchschnitt der umlaufenden Anteile und wird jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, ausgezahlt. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen; im Falle von Verlustvorträgen fällt das Erfolgshonorar erst an, wenn diese vollständig ausgeglichen sind.

3. Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,35% p.a. des Netto-Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

4. Die Depotbank erhält aus dem Vermögen des Teilfonds:

a. Ein Entgelt für die Tätigkeit als Depotbank und Zentralverwaltungsstelle von bis zu 0,19% p.a., Minimum EUR 25.000,- p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, das auf der Basis des Teilfondsvermögens am Ende des entsprechenden Kalendermonats pro rata temporis berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird;

b. Eine Bearbeitungsgebühr für die Tätigkeit als Depotbank in Höhe von bis zu EUR 100 pro Wertpapiertransaktion;

c. Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Verwaltungsreglements entstehen;

Art. 8. Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2006.

Art. 9. Dauer des Teilfonds. Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 10. Inkrafttreten. Das Sonderreglement sowie dessen Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Luxemburg, den 19. Juni 2006.

AXXION S.A. / BANQUE DE LUXEMBOURG

Die Verwaltungsgesellschaft / die Depotbank

Unterschriften / Unterschriften

Enregistré à Luxembourg, le 15 juin 2006, réf. LSO-BR04149. – Reçu 16 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(057846.03//86) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 juin 2006.

SZOLDRA & PARTNER S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-7240 Luxembourg, 1A, route de Luxembourg.

R. C. Luxembourg B 69.166.

Les comptes annuels au 31 décembre 2004, enregistrés à Luxembourg, le 13 avril 2006, réf. LSO-BP02798, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour le Conseil d'Administration

Signature

(034819/1051/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

SUPERSPATZ, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6630 Wasserbillig, 42, Grand-rue.

R. C. Luxembourg B 51.017.

Le bilan, arrêté au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 19 avril 2006, réf. LSO-BP03639, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Wasserbillig, le 20 avril 2006.

J. Braas.

(035300//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

BB FUEL, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-3672 Kayl, 85, rue de Tétange.

R. C. Luxembourg B 64.858.

Les comptes annuels au 31 décembre 2005, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2006, réf. LSO-BP02062, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2006.

Pour BB FUEL, S.à r.l.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

Signature

(034822/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

I.D.S. DISTRIBUTION SERVICE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4467 Soleuvre, 87, rue de Limpach.
R. C. Luxembourg B 54.862.

Les comptes annuels au 31 décembre 2005, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2006, réf. LSO-BP02065, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2006.

Pour I.D.S. DISTRIBUTION SERVICE, S.à r.l.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

Signature

(034823/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

D.M.E. ENERGY, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4384 Ehlerange, Zone d'Activité Z.A.R.E. Ouest.
R. C. Luxembourg B 97.093.

Les comptes annuels au 31 décembre 2005, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2006, réf. LSO-BP02067, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2006.

Pour D.M.E. ENERGY, S.à r.l.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

Signature

(034825/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

**ADVISER I FUNDS, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
(anc. DAB ADVISER I FUNDS).**

Gesellschaftssitz: L-5365 Münsbach, 1B, Parc d'Activités Syrdall.
H. R. Luxemburg B 74.992.

Im Jahre zweitausendundsechs, am einunddreissigsten Mai.

Vor dem Unterzeichneten, Jean-Joseph Wagner, Notar mit Amtswohnsitz in Sassenheim (Grossherzogtum Luxemburg),

fand eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre von DAB ADVISER I FUNDS, (R.C.S. Luxemburg, Sektion B Nummer 74.992) eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, mit Gesellschaftssitz in 50, avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxemburg, gegründet gemäß einer notariellen Urkunde, aufgenommen am 5. April 2000, welche Urkunde im Mémorial C unter Nummer 349 vom 16. Mai 2000 veröffentlicht wurde, statt.

Die Satzung der Gesellschaft wurde seither nicht abgeändert.

Die Versammlung wurde um 10.00 Uhr unter dem Vorsitz von Herrn Martin Emmerich, Angestellter, wohnhaft in Trier (Deutschland) eröffnet.

Der Vorsitzende bestimmte zum Protokollführer Frau Françoise Konrad, Angestellte, wohnhaft in Alzingen (Luxemburg).

Die Versammlung bestimmte zum Wahlprüfer Frau Catia Paciotti, Angestellte, wohnhaft in Schifflingen (Luxemburg).

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung eröffnet und gibt folgende Erklärungen ab, welche von dem amtierenden Notar zu Protokoll genommen werden:

I.- Die anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber und die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien sind auf einer Anwesenheitsliste, unterschrieben von den Aktieninhabern oder deren Bevollmächtigten, dem Versammlungsbüro und dem amtierenden Notar, aufgeführt.

Diese Anwesenheitsliste sowie die Vollmachten der vertretenen Aktieninhaber bleiben gegenwärtiger Urkunde beigefügt um mit derselben zur Einregistrierung zu gelangen.

II.- Die gegenwärtige Generalversammlung wurde einberufen durch Einladung mit der hiernach angegebenen Tagesordnung, wie folgt:

- im Mémorial C, Nummer 857 vom 29. April 2006 und Nummer 950 vom 15. Mai 2006;
- in der Tageszeitung «Luxemburger Wort», vom 29. April 2006 und vom 15. Mai 2006;
- in «Amtsblatt zur Wiener Zeitung», vom 29. April 2006 und vom 16. Mai 2006;
- im «Bundesanzeiger», vom 29. April 2006;
- in der «Börsenzeitung», vom 29. April 2006 und vom 16. Mai 2006;
- in Zeitung «Letzebuerger Journal», vom 29. April 2006 und vom 13. Mai 2006;

Der Versand der Einladung an die Namensaktionäre wurde am Mittwoch, den 10. Mai 2006 veranlasst.

Diese Einberufungsschreiben wurden der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III.- Die Tagesordnung hat folgenden Wortlaut:

1. Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Luxemburg-Munsbach zum 1. Juni 2006

2. Neufassung der Satzung gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zum 1. Juni 2006

3. Erweiterung der Satzung gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 - Möglichkeit der Ernennung einer vertraglichen Verwaltungsgesellschaft zum 1. Juni 2006

4. Erweiterung der Satzung gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 - Möglichkeit der vertraglichen Bestellung eines Investmentmanagers zum 1. Juni 2006

5. Umbenennung der Gesellschaft in «ADVISER I FUNDS» zum 1. Juni 2006

6. Verschiedenes

IV.- Aus der vorbezeichneten Anwesenheitsliste geht hervor, dass von den zehn Millionen sechshundertsiebenundzwanzigtausend siebenhundertachtunddreißig Komma siebenundneunzig (10.627.738,97) sich im Umlauf befindenden Aktien, sechshundertvierunddreißigtausendvierhundertsechs (634.406) Aktien auf gegenwärtiger Generalversammlung vertreten sind.

Der Vorsitzende teilt der Versammlung mit, dass eine erste ausserordentliche Generalversammlung mit der derselben Tagesordnung schon für den 27. April 2006 einberufen worden war und dass diese Generalversammlung nicht beschlussfähig war, da die notwendige Anwesenheitsquote nicht erreicht war.

Gegenwärtige Generalversammlung ist nun gemäss Artikel 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften beschlussfähig, gleich wie viele Aktien zugegen anwesend oder vertreten sind.

Alsdann wird nach Eintritt in die Tagesordnung einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

Erster Beschluss

Die ausserordentliche Generalversammlung beschließt den Gesellschaftssitz von 50, avenue John F. Kennedy, L-2951 Luxemburg, nach 1B Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach zu verlegen.

Zweiter Beschluss

Die ausserordentliche Generalversammlung beschließt die Gesellschaft in «ADVISER I FUNDS» umzubenennen.

Dritter Beschluss

Die ausserordentliche Generalversammlung beschließt die Erweiterung der Satzung der Gesellschaft gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, für die Möglichkeit der Ernennung einer vertraglichen Verwaltungsgesellschaft und ebenfalls die Möglichkeit einer vertraglichen Bestellung eines Investmentmanagers.

Vierter Beschluss

Um den vorherigen genommenen Beschlüssen Rechnung zu tragen, beschließt die ausserordentliche Generalversammlung die Satzung der Gesellschaft, gemäß den Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 neuzufassen:

Dieselbe Satzung erhält fortan folgenden neuen Wortlaut:

«Titel I

Name - Sitz - Dauer - Zweck

Art. 1. Name

Zwischen den gegenwärtigen Zeichnern von Aktien und den nachfolgenden Eigentümern zukünftig auszugebender Aktien besteht eine Aktiengesellschaft in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) (SICAV) unter dem Namen «ADVISER I FUNDS».

Art. 2. Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Munsbach, Großherzogtum Luxemburg. Filialen oder sonstige Büros können durch einfachen Beschluß des Verwaltungsrates sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland (jedoch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümern) errichtet werden.

Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse vorliegen oder bevorstehen, welche die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die ungestörte Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen dem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, so kann bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände der Sitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art. 3. Dauer

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art. 4. Zweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr verfügbaren Gelder in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel der Beteiligung ihrer Aktionäre an den Erträgen aus der Verwaltung ihres Vermögens und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne und im Rahmen des Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die sie im Rahmen der Erfüllung und Entwicklung ihres Gesellschaftszweckes für angebracht erachtet. Sie kann ihre Tätigkeit als selbstverwaltete, in Wertpapieren anlegende Investmentgesellschaft («SIAG») ausüben oder der Verwaltungsrat kann gemäß Artikel 15 eine Verwaltungsgesellschaft mit der Übernahme der Verwaltungsfunktion vertraglich beauftragen.

Titel II**Gesellschaftskapital - Aktien - Netto-Inventarwert****Art. 5. Kapital - Aktienkategorien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert verkörpert und entspricht jederzeit dem Gesamtwert der Netto-Aktiva der Gesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 11.

Das Mindestkapital beträgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Million zwei hundert fünfzig Tausend EURO (1.250.000). Das Anfangskapital betrug 1.000.000 EURO und war in 10.000 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert eingeteilt. Das Mindestkapital der Gesellschaft muß innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts erreicht werden.

Die gemäß den Bestimmungen in nachfolgend Artikel 7 ausgegebenen Aktien können nach Wahl des Verwaltungsrates unterschiedlichen Kategorien angehören die sich insbesondere durch ihre Dividendenpolitik, Kostenstruktur etc. unterscheiden können. Der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer Aktienkategorie wird in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten entsprechend der vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds (wie nachfolgend definiert) festgelegten Anlagepolitik unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bildung gesonderter Vermögen («Teilfonds») im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, deren jedes einer oder mehrerer Aktienkategorien im Sinne von nachstehend Artikel 11 entspricht. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander werden diese Vermögen ausschließlich der/den Aktienkategorie(n) zugeteilt, die an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben werden.

Zur Bestimmung der Kapitals der Gesellschaft werden die Netto-Aktiva, welche den betreffenden Aktienkategorien zuzuordnen sind in EURO konvertiert, sofern sie nicht bereits auf EURO lauten und das Kapital insgesamt entspricht der Summe der Netto-Aktiva aller Aktienkategorien.

Art. 6. Form der Aktien

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob die Gesellschaft Inhaber- und/oder Namensaktien ausgibt. Wenn Zertifikate über Inhaberaktien ausgegeben werden, so wird diese Ausgabe in der Form erfolgen, wie sie vom Verwaltungsrat vorgegeben wird; die Zertifikate werden auf ihrer Vorderseite den Vermerk enthalten, daß sie nicht an eine Person aus oder mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an amerikanische Staatsbürger oder an eine Juristische Person, welche von oder für eine Person aus den Vereinigten Staaten von Amerika errichtet ist (entsprechend der Definition in Artikel 10 dieser Satzung), übertragen werden können.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Namensaktien werden im Aktionärsregister eingeschrieben, welches von der Gesellschaft selbst oder von der Gesellschaft damit beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung muß den Namen jedes Eigentümers von Namensaktien, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder gewählten Wohnsitz, wie der Gesellschaft mitgeteilt und die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien enthalten.

Das Eigentum an Namensaktien wird durch den Eintrag im Aktionärsregister begründet. Falls der Verwaltungsrat beschließt, daß die Eigner von Namensanteilen keine Zertifikate erhalten oder wenn ein Anteilinhaber keine Zertifikate zu erhalten wünscht, wird dem Anleger stattdessen eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes zugestellt. Sofern ein Anleger die Ausstellung und Zusendung von Anteilszertifikaten oder eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes wünscht, werden ihm die üblichen Gebühren belastet.

Im Falle der Ausgabe von Inhaberaktien können, auf Antrag des Eigentümers der jeweiligen Aktien, Namensaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namensaktien getauscht werden. Der Umtausch von Namensaktien in Inhaberaktien erfolgt durch die Annullierung gegebenenfalls ausgegebener Urkunden über die Namensaktien und die Ausgabe eines oder mehrerer Aktienzertifikate über die Inhaberaktien an ihrer Stelle sowie durch einen entsprechenden Eintrag im Aktionärsregister, welcher die Annullierung feststellt.

Der Umtausch von Inhaberaktien in Namensaktien erfolgt durch die Annullierung der Zertifikate über die Inhaberaktien und gegebenenfalls durch die Ausgabe von Zertifikaten über Namensaktien an ihrer Stelle sowie durch einen entsprechenden Eintrag im Aktionärsregister, der diese Ausgabe feststellt. Die Kosten für einen Umtausch können durch Beschluß des Verwaltungsrates dem Aktionär belastet werden.

Vor der Ausgabe von Inhaberaktien und dem Umtausch von Namens- in Inhaberaktien kann die Gesellschaft dem Verwaltungsrat Garantien verlangen, damit diese Ausgabe oder dieser Umtausch nicht den Besitz der Aktien durch «U. S.-Personen» im Sinne der Definition in nachstehend Artikel 10 zur Folge hat.

Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können handschriftlich, per Eindruck oder als Faksimile erfolgen. Eine der beiden Unterschriften kann von einer zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestimmten Person stammen; in diesem Fall muß die Unterschrift handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Zertifikate in der vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Form ausgeben.

(2) Soweit Inhaberaktien ausgegeben werden, erfolgt deren Übertragung durch Übergabe des entsprechenden Aktienzertifikates. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt

(i) soweit Aktienzertifikate ausgegeben wurden, durch die Rückgabe des oder der Zertifikate über die Namensaktien und aller anderer von der Gesellschaft angeforderter Übertragungsunterlagen bzw.

(ii) soweit keine Zertifikate ausgegeben wurden, durch Eintragung einer schriftlichen Übertragungserklärung im Aktionärsregister, die durch den Übertragenden und den Empfänger oder ordnungsgemäß hierzu Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet sein muß. Jede Übertragung von Namensaktien wird im Aktionärsregister eingetragen und diese Eintragung muß von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder Generalbevollmächtigten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von dem Verwaltungsrat ermächtigten Personen unterzeichnet sein.

(3) Jeder Aktionär, der ein Zertifikat über Namensaktien erhalten möchte, muß der Gesellschaft eine Adresse angeben, an welche alle Mitteilungen und Informationen versandt werden können. Diese Adresse wird ihrerseits im Aktionärsregister vermerkt.

Soweit ein Aktionär der Gesellschaft keine Adresse angibt, erfolgt ein entsprechender Vermerk im Aktionärsregister und der Gesellschaftssitz oder eine andere, von der Gesellschaft festgelegte Adresse wird als Adresse des Aktionärs angenommen bis der Gesellschaft von dem Aktionär eine andere Adresse mitgeteilt wird. Der Aktionär kann die im Aktionärsregister eingetragene Adresse jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Sitz der Gesellschaft oder an jede andere, von der Gesellschaft festgelegte Adresse ändern.

(4) Sofern ein Aktionär der Gesellschaft gegenüber darlegen kann, daß sein Aktienzertifikat verloren, beschädigt oder zerstört wurde, kann auf Antrag und zu den Bedingungen und unter den Garantien, welche die Gesellschaft bestimmt und die insbesondere den Abschluß einer Versicherung einschließen können, ohne daß dies jedoch die Forderung anderer Garantien durch die Gesellschaft ausschließen würde, ein Duplikat ausgegeben werden. Mit Ausgabe des neuen Zertifikates, auf dem dessen Charakter als Duplikat erwähnt ist, verliert das ursprüngliche Aktienzertifikat seinen Wert.

Beschädigte Zertifikate können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach Ermessen dem Aktionär die Kosten eines Duplikates oder eines neuen Zertifikates auferlegen sowie alle anderen zu Lasten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe des Ersatzzertifikates und seiner Eintragung im Aktionärsregister oder im Zusammenhang mit der Vernichtung des alten Zertifikates angefallenen angemessenen Auslagen verlangen.

(5) Die Gesellschaft erkennt lediglich einen einzigen Eigentümer pro Aktie an. Wenn das Eigentum an einer Aktie zur gesamten Hand besteht, geteilt oder strittig ist, so müssen die Personen, welche ein Recht an der Aktie behaupten, einen einzigen Vertreter bestellen, welcher die Rechte an der Aktie gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt. Die Gesellschaft kann die Ausübung aller Rechte an der Aktie suspendieren, bis ein solcher Vertreter bestellt ist.

(6) Bei Namensaktien werden Bruchteile ausgegeben, welche auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden. Bei Inhaberanteilen werden keine Bruchteile ausgegeben. Der Bruchteil einer Aktie verleiht kein Stimmrecht, gibt jedoch ein Recht auf einen entsprechenden Bruchteil an dem der betreffende Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögenswert.

Art. 7. Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu jeder Zeit und ohne Einschränkung neue, voll einbezahlte Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die auszugebenden Aktien zu verleihen. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe der Aktien an einem Teilfonds einschränken; der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, daß Aktien an einem Teilfonds lediglich während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume oder in jeglichem anderen Rhythmus entsprechend den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen für die Aktien ausgegeben werden.

Im Rahmen des Zeichnungsangebotes der Aktien an der Gesellschaft entspricht der Preis pro angebotener Aktie dem Netto-Inventarwert pro Aktie der betreffenden Aktienkategorie, wie dieser entsprechend den Bestimmungen in nachstehend Artikel 11 zum Bewertungstag (gemäß der Definition in nachstehend Artikel 12) nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Modalitäten ermittelt wird. Dieser Preis kann um einen Prozentsatz, welcher die von der Gesellschaft veranschlagten Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage des Ertrages aus der Ausgabe der Aktien abdeckt, sowie um die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Verkaufsprovision erhöht werden. Der so bestimmte Verkaufspreis wird innerhalb einer vom Verwaltungsrat bestimmten Frist, die fünf Bankarbeitstage ab dem einschlägigen Bewertungstag nicht überschreitet, zu entrichten sein.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Direktor oder Generalbevollmächtigten sowie jedem anderen ordnungsgemäß hierzu Ermächtigten die Aufgabe übertragen, Zeichnungsanträge und Zahlungen auf den Aktienpreis neu auszugebender Aktien entgegenzunehmen sowie die Aktien an die entsprechenden Zeichner auszuliefern. Die Gesellschaft kann Aktien gegen Naturaleinlagen von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds stehen müssen, ausgeben, wobei die vom Luxemburger Recht aufgestellten Bedingungen und insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertgutachtens durch einen von der Gesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfers zu beachten sind.

Art. 8. Rücknahme von Aktien.

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren, wie diese Modalitäten und dieses Verfahren in den Verkaufsunterlagen der Aktien aufgeführt sind, sowie innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der Grenzen dieser Satzung, die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien verlangen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie der entsprechenden Aktienkategorie, wie dieser gemäß nachfolgend Artikel 11 ermittelt wird, abzüglich der Kosten und (gegebenenfalls) Provisionen zu dem in den Verkaufsunterlagen der Aktien festgelegten Satz. Dieser Rücknahmepreis kann entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb der vom Verwaltungsrat entsprechend den in den Verkaufsunterlagen der Aktien aufgeführten Bedingungen und Modalitäten bestimmten Frist, die fünf Bankarbeitstage ab dem jeweiligen Bewertungstag nicht überschreiten darf, ausbezahlt, vorausgesetzt, daß die Aktienzertifikate (soweit ausgegeben) und die Übertragungsunterlagen, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 12 dieser Satzung, bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Sofern ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, daß die Zahl oder der gesamte Netto-Inventarwert der von einem Aktionär in einer Aktienkategorie gehaltenen Aktien unter eine Zahl oder einen Wert fiel, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann die Gesellschaft diesen Aktionär dazu verpflichten, alle der entsprechenden Kategorie zugehörigen Aktien zur Rücknahme anzubieten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Bewertungstag die entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels eingereichten Rücknahmeanträge und die entsprechend den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 9 eingereichten

Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien einer Aktienkategorie vom Verwaltungsrat festgelegte Schwelle überschreiten, beschließen, daß die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegten Bedingungen verschoben wird. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien werden an dem, dieser Frist folgenden Bewertungstag vorrangig gegenüber den später an diesem Bewertungstag eingereichten Anträgen behandelt.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Art. 9. Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär kann den Umtausch der von ihm an einer Aktienkategorie gehaltenen Aktien in Aktien einer anderen Aktienkategorie beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen solcher Umtauschanträge erlassen und sie insbesondere der Zahlung von Kosten und Lasten, deren Betrag er festlegt, unterwerfen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden in den Verkaufsunterlagen der Aktien aufgeführt.

Der Preis für den Umtausch von Aktien an einer Aktienkategorie in Aktien einer anderen Aktienkategorie wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen Netto-Inventarwert der beiden betroffenen Aktienkategorien auf der Grundlage der am nämlichen Bewertungstag erfolgten Berechnungen ermittelt.

Sofern ein Umtausch von Aktien zur Folge hätte, daß die Zahl oder der gesamte Netto-Inventarwert der von einem Aktionär in einer Aktienkategorie gehaltenen Aktien unter eine Zahl oder einen Wert fielen, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann die Gesellschaft diesen Aktionär dazu verpflichten, alle der entsprechenden Kategorie zugehörigen Aktien zum Umtausch anzubieten.

Aktien, deren Umtausch in Aktien einer anderen Aktienkategorie durchgeführt wurde, werden annulliert.

Art. 10. Einschränkungen in Bezug auf das Eigentum an Aktien

Die Gesellschaft kann den Besitz ihrer Aktien im Hinblick auf jede Person, Firma oder Gesellschaft einschränken oder untersagen, wenn nach Ansicht der Gesellschaft ein solcher Besitz für die Gesellschaft schädlich sein könnte, wenn ein solcher Besitz eine Verletzung luxemburgischer oder ausländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Folge hätte oder wenn deren Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrates dazu führt, daß die Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde.

Insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf, kann sie das Eigentum von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend der in diesem Artikel vorgenommenen Definition einschränken oder untersagen und sie kann zu diesem Zweck,

A. die Ausgabe von Aktien und die Eintragung einer Aktienübertragung verweigern, sofern diese Ausgabe oder diese Übertragung offenbar zur Folge hätten, daß die Aktie in das Eigentum eines Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika übergeht; und

B. von jeder im Register der Namensaktien eingetragenen Person oder von jeder anderen Person, welche ihre Eintragung beantragt, verlangen, daß diese Person der Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft für notwendig erachteten Informationen und Urkunden liefert und eventuell durch eine eidesstattliche Versicherung unterlegt, welche Schlußfolgerungen darauf zulassen, ob die Aktien einem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika wirtschaftlich zuzuordnen sind oder in dessen wirtschaftliches Eigentum gelangen; und

C. auf jeder Generalversammlung jedem Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika das Stimmrecht verweigern; und

D. einen Aktionär zum Verkauf seiner Aktien veranlassen und den Nachweis verlangen, daß dieser Verkauf 30 Tage nach der Veranlassung auch durchgeführt wurde, sofern die Gesellschaft den Eindruck hat, daß ein Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika allein oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien an der Gesellschaft ist. Sofern der betreffende Aktionär dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft die Gesamtheit der von diesem Aktionär gehaltenen Aktien zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen, wobei das nachfolgende Verfahren eingehalten wird:

(1) Die Gesellschaft leitet dem Aktionär, welcher die Titel besitzt oder im Register der Namensaktien als Eigentümer der Aktien erscheint, eine Mitteilung («Rückkaufmitteilung») zu; die Rückkaufmitteilung spezifiziert die zurückzukaufenden Wertpapiere, das Verfahren, nach dem der Rückkaufspreis bestimmt wird und den Namen des Käufers.

Die Rückkaufmitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben erfolgen, der an die letzte bekannte oder im Register der Namensaktien eingetragene Adresse des Aktionärs adressiert wird. Der betreffende Aktionär ist verpflichtet, unverzüglich das oder die Zertifikat(e), welche(s) die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien vertritt oder vertreten, einzureichen.

Unmittelbar nach Geschäftsschluß des Tages, welcher in der Rückkaufmitteilung bezeichnet wird, ist der betreffende Aktionär nicht mehr Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien; sofern es sich um Namensaktien handelt, wird sein Name aus dem Register getilgt; sofern es sich um Inhaberaktien handelt, werden die Zertifikate, welche diese Aktien vertreten, in den Büchern der Gesellschaft für ungültig erklärt.

(2) Der Preis, zu welchem die in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Aktien zurückgekauft werden («Rückkaufspreis») wird auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes pro Aktie der betreffenden Aktienkategorie zu dem vom Verwaltungsrat für den Rückkauf der Aktien bestimmten Bewertungstag, welcher unmittelbar dem Datum der Rückkaufmitteilung vorangeht oder unmittelbar die Einreichung der Zertifikate über die bezeichneten Aktien nachfolgt,

berechnet, wobei unter Berücksichtigung der in vorstehend Artikel 8 aufgeführten Grundsätze der niedrigere Preis zugrundegelegt wird und ein Abzug der ebenfalls vorgesehenen Provisionen erfolgt.

(3) Die Zahlung des Rückkaufpreises an den ehemaligen Aktionär erfolgt in einer Währung, welche der Verwaltungsrat für die Zahlung des Rückkaufpreises der Aktien der betreffenden Aktienkategorie bestimmt; der Preis wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder im Ausland (entsprechend den Angaben in der Rückkaufmitteilung) hinterlegt, nach Bestimmung des definitiven Rückkaufpreises und Einreichung des oder der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Aktienzertifikat(e) einschließlich der noch nicht fälligen Ertragscheine. Unmittelbar ab Bekanntgabe der Rückkaufmitteilung kann der ehemalige Eigentümer der in der Rückkaufmitteilung aufgeführten Aktien kein Recht an seinen Aktien oder einen Anspruch gegen die Gesellschaft oder ihre Vermögenswerte mehr geltend machen, mit Ausnahme des Rechtes des als Eigentümer der Aktien erscheinenden Aktionärs, den hinterlegten Preis (zinslos) bei der Bank nach tatsächlicher Rückgabe des oder der Zertifikates/Zertifikate zu erhalten. Sofern der Rückkaufpreis nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem in der Rückkaufmitteilung bezeichneten Datum beansprucht wurde, kann der Preis nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten des für die betreffende(n) Aktienkategorie(n) errichteten Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist in vollem Umfang berechtigt, in regelmäßigen Abständen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen um im Namen der Gesellschaft sämtliche Handlungen zu genehmigen, die diesen Verfall gewährleisten.

(4) Die Ausübung der in vorliegendem Artikel übertragenen Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keinem Falle mit der Begründung, daß das Eigentum an den Aktien im Zusammenhang mit einer bestimmten Person nicht ausreichend nachgewiesen worden sei, oder daß einer anderen Person die Aktie zustünde, die durch die Rückkaufmitteilung seitens der Gesellschaft nicht zugelassen worden sei, in Frage gestellt oder unwirksam gemacht werden, vorausgesetzt, daß die Gesellschaft ihre Befugnisse nach Treu und Glauben ausübt.

Der Begriff «Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika» gemäß den Bestimmungen dieser Satzung bezeichnet jeden Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jede Gesellschaft oder Vereinigung, welche nach den Gesetzen eines Staates, Staatenbundes, Gebietes oder eines Besitztums der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder gegründet wurde sowie Rechtsnachfolgegemeinschaften oder Trusts deren Einkunftsquelle außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika für das gesamte, der amerikanischen Steuer auf die von dieser Rechtsnachfolgegemeinschaft oder diesem Trust zahlbaren amerikanischen Einkommenssteuer mit zugrunde gelegt wird, sowie jede Firma, Gesellschaft oder andere Unternehmenseinheit, sofern das Eigentum daran, unabhängig von Staatszugehörigkeit, dem Wohnort, der Lage oder dem Aufenthalt nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechts der Vereinigten Staaten von Amerika einem oder mehreren Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder sonstigen Personen, welche als Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß «Regulation S» des «United States Securities Act» von 1933 oder gemäß den Bestimmungen des «United States Internal Revenue Code» von 1986 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen zugeordnet werden kann.

Der Begriff «Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika» gemäß der Verwendung in dieser Satzung ist nicht auf die Zeichner von Aktien in einer Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Gründung anzuwenden, vorausgesetzt, daß dieser Zeichner die Aktien mit dem Ziel des Wiederverkaufs hält.

Art. 11. Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie

Der Netto-Inventarwert pro Aktie einer jeden Aktienkategorie wird in der Fondswährung des Teilfonds (entsprechend der Festlegung in den Verkaufsunterlagen der Aktien) bestimmt und durch Division der Netto-Vermögenswerte der Gesellschaft, welche jeder Aktienkategorie zuzuordnen sind und welche durch den Abzug der, der jeweiligen Aktienkategorie am betreffenden Bewertungstag zuzuordnenden Verbindlichkeiten von den dieser Aktienkategorie zuzuordnenden Vermögenswerten bestimmt werden, durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienkategorie am Bewertungstag unter Berücksichtigung der nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln ermittelt.

Der so ermittelte Netto-Inventarwert pro Aktie wird zu der nächsten Einheit der betreffenden Währung entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet. Wenn seit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Netto-Inventarwertes eine wesentliche Änderung der Kurse auf den Märkten, auf welchen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die der betreffenden Aktienkategorie zuzuordnen sind, gehandelt oder notiert wird, erfolgt, kann die Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft vornehmen.

Die Bewertung des Nettovermögens der jeweiligen Teilfonds erfolgt nach dem folgenden Verfahren.

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

1. Alle Kassenbestände und Termingelder einschließlich fälliger oder aufgelaufener Zinsen;
2. Sichtwechsel, und Sichtforderungen (einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht erhalten wurde);
3. sämtliche Wertpapiere, Anteile, Aktien, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, Anleihen, Options- oder Zeichnungsrechte und sonstige Anlagen in Wertpapieren, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder von der Gesellschaft eingegangen wurden (wobei die Gesellschaft Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Widerspruch zu nachfolgend (a) stehen dürfen, um Marktschwankungen der Wertpapiere durch Handelspraktiken wie Ex-Dividende, Ex-Recht oder ähnliche Praktiken gerecht zu werden);
4. sämtliche zu Gunsten der Gesellschaft noch ausstehenden Bar- oder Naturaldividenden und Barausschüttungen soweit die Gesellschaft hiervon zumutbarerweise Kenntnis haben konnte;
5. sämtliche fälligen oder aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, es sei denn, daß diese Zinsen im Hauptbetrag des entsprechenden Wertpapiers enthalten sind;
6. Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Aktienaussgabe, soweit diese nicht abgeschrieben sind;

7. der Liquidationswert aller offenen Terminkontrakte, Kauf- oder Verkaufsoptionen der Gesellschaft;
8. sonstige Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

(a) Barguthaben und Termingelder, Sichtwechsel, und Sichtforderungen, im voraus bezahlte Auslagen, erklärte oder fällige und noch nicht eingeforderte Dividenden oder Zinsen werden zum jeweiligen Nominalwert bewertet.

Sofern es sich als unwahrscheinlich erweist, daß dieser Wert vollständig erhalten werden kann, wird der Wert unter Berücksichtigung eines Abschlages bestimmt, wie ihn die Gesellschaft für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert der entsprechenden Vermögenswerte widerzuspiegeln;

(b) der Wert aller Wertpapiere, welche an einer Börse gehandelt oder notiert werden, bestimmt sich nach dem anwendbaren Schlußkurs am entsprechenden Bewertungstag;

(c) der Wert aller Wertpapiere, welche auf einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist («geregelte Markt»), gehandelt werden, bestimmt sich nach dem letzten Preis am entsprechenden Bewertungstag;

(d) soweit Wertpapiere am Bewertungstag nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder soweit für Wertpapiere, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß den Bestimmungen unter vorstehend (b) oder (c) ermittelte Preis den wahren Wert dieser Wertpapiere nicht widerspiegelt, werden diese Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufswertes bewertet, wie er gewissenhaft und nach Treu und Glauben geschätzt wird;

(e) der Liquidationswert von Terminkontrakten und Optionen, welche nicht an Börsen gehandelt werden, wird nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln, welche einheitliche Kriterien für jede Kontraktkategorie aufstellen, bestimmt. Der Liquidationswert von an Börsen gehandelten Terminkontrakten und Optionen wird auf der Grundlage des Schlußkurses, wie er von den Börsen, an welchen die Gesellschaft die fraglichen Verträge einging, veröffentlicht wird, festgestellt. Wenn ein Terminkontrakt nicht zum betreffenden Bewertungstag liquidiert werden konnte, werden die Bewertungskriterien im Hinblick auf den Liquidationswert eines solchen Terminkontraktes vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt. Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres an der Zinskurve gemessenen Wertes bewertet;

(f) alle sonstigen Vermögenswerte und Vermögensgegenstände werden zu ihrem voraussichtlichen Realisierungswert, wie er gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen nach den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird, bewertet.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht auf die Währung des entsprechenden Teilfonds lauten, wird in die Währung dieses Teilfonds zum geltenden Marktkurs entsprechend der Festlegung durch die Depotbank umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Umrechnungskurs gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen jegliche anderen Bewertungsmethode anwenden, wenn er der Ansicht ist, daß eine solche Bewertung den voraussichtlichen Realisierungswert eines von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswertes besser widerspiegelt.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

(1) Sämtliche Kredite, fällige Wechsel und Kontoverbindlichkeiten;

(2) alle aufgelaufenen Zinsen auf von der Gesellschaft begebene Anleihen (einschließlich Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit diesen Anlagen);

(3) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Managementgebühren, einschließlich eventuelle Performance Fees, Depotbankgebühren, sowie der Gebühren für Vertreter der Gesellschaft);

(4) sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich fällige vertragliche Verbindlichkeiten auf Barzahlung oder Naturalleistung, einschließlich des Betrages der von der Gesellschaft erklärten aber noch nicht gezahlten Dividenden;

(5) eine angemessene Rückstellung für Steuern auf das Kapital und den Ertrag bis zum Bewertungstag gemäß der Festsetzung durch den Verwaltungsrat und gegebenenfalls sämtliche anderen vom Verwaltungsrat zugelassenen oder gebilligten Rückstellungen sowie gegebenenfalls ein Betrag, welchen der Verwaltungsrat als ausreichende Rückstellung betrachtet, um jeglichen Haftungsforderungen gegen die Gesellschaft gerecht werden zu können;

(6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleich welcher Herkunft entsprechend der allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen. Für die Bewertung des Betrages dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu tragenden Ausgaben, einschließlich, jedoch nicht abschließend, der Gründungskosten und der Kosten für spätere Satzungsänderungen, zahlbarer Gebühren zu Gunsten der Manager unter Einschluß eventueller Performance Fees, Kosten der Wirtschaftsprüfer und Buchhalter, der Depotbank und ihrer Korrespondenzbanken, der Domiziliarstellen, der Verwaltungsstellen, der beauftragten Verwaltungsgesellschaft, der Transferstellen, aller Zahlstellen der Registerstellen, der Platzierungs- und Notierungsstellen (so erforderlich) sowie ständiger Vertreter an Orten, an welchen die Gesellschaft einer Registrierungsspflicht unterliegt, Vergütungen aller anderen Angestellten der Gesellschaft, Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren angemessene Spesen, deren Versicherungs- und angemessene Reisekosten und Kosten im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Prüfung der Jahreskonten der Gesellschaft, Kosten für Anträge auf Registrierung bei Behörden und Börsen in Luxemburg und im Ausland, Kosten für die Vorbereitung und den Druck des Verkaufsprospektes, von Informationsunterlagen und regelmäßigen Berichten, Kosten von Berichten an die Aktionäre, Steuern und ähnliche Abgaben, Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Vermögenswerten, Kosten für Finanz- und Bankdienstleistungen sowie Maklergebühren, Kosten für Post, Telefon und Telex und sämtliche sonstigen Verwaltungskosten. Zum Zwecke der Bewertung des Betrages dieser Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft

Verwaltungskosten und sonstige regelmäßige oder periodische Kosten auf der Grundlage eines Schätzwertes für ein Jahr oder eine sonstige Periode berücksichtigen.

III. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt (Teilfondsbildung):

Der Verwaltungsrat bildet einen Teilfonds für eine Aktienkategorie und kann ein Teilfonds für zwei oder mehrere Aktienkategorien in der folgenden Art und Weise bilden:

(a) wenn zwei Aktienkategorien an einem bestimmten Teilfonds gebildet werden, so gibt eine dieser Aktienkategorien das Recht auf Ausschüttungen wohingegen die andere kein Recht auf Ausschüttungen verkörpert, sondern einen Anspruch auf den Wertzuwachs der anteiligen Netto-Vermögenswerte des Teilfonds, welche dieser Aktienkategorie zuzuordnen sind, wobei die nachstehenden Bestimmungen entsprechend auf jede dieser Aktienkategorien anzuwenden sind, sofern ein Teilfonds für zwei Aktienkategorien gebildet wird;

(b) der Ertrag aus der Ausgabe von Aktien einer Aktienkategorie wird in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Kategorie gebildeten Teilfonds zugeordnet, wobei dann, wenn an diesem Teilfonds zwei Aktienkategorien ausgegeben wurden und im Umlauf befindlich sind, der Betrag der Gegenleistung den Anteil der entsprechenden Aktienkategorie an dem Nettovermögen des Teilfonds proportional erhöht;

(c) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einkünfte und Kosten im Zusammenhang mit einem Teilfonds werden der oder den Aktienkategorie(n), welche an diesem Teilfonds besteht/bestehen, zugeordnet;

(d) Vermögenswerte, welche sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern demselben Teilfonds zugeordnet, dem der ursprüngliche Vermögenswert zuzuordnen ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Zuwachs oder die Verminderung im Wert dieses Vermögenswertes dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;

(e) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist oder ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds vornimmt, so wird diese Verbindlichkeit diesem Teilfonds zugeordnet. Die Haftung der Teilfonds richtet sich nach Art. 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen.

(f) sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, wird dieser Vermögenswert oder die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Anteils am Netto-Inventarwert der betreffenden Kategorien zugeordnet oder auf eine andere Weise, wie sie der Verwaltungsrat umsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt, wobei alle Verbindlichkeiten unabhängig von dem Teilfonds, dem sie zuzuordnen sind, die Gesellschaft insgesamt binden, sofern nichts gesetzlich abweichend bestimmt oder anderes mit den Gläubigern vereinbart wurde;

(g) im Gefolge von Ausschüttungen an die Inhaber von Aktien einer Aktienkategorie wird der Nettowert der entsprechenden Aktienkategorie um den Betrag dieser Ausschüttungen vermindert.

Alle vorerwähnten Bewertungsregeln und Bestimmungen werden im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung interpretiert.

Sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine offenkundiger Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Netto-Inventarwertes, welche vom Verwaltungsrat oder einer Bank, Gesellschaft oder einer sonstigen vom Verwaltungsrat dazu bestimmten Person vorgenommen wird, endgültig und für die Gesellschaft, die bestehenden, ehemaligen und zukünftigen Aktionäre bindend.

IV. Für die Zwecke dieses Artikels gilt folgendes:

1. Jede Aktie der Gesellschaft, welche gemäß Artikel 8 dieser Satzung zurückgekauft werden soll, wird bis zu dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die Bewertung festgesetzt ist, als ausgegebene und bestehende Aktie behandelt und ihr Preis wird ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit der Gesellschaft betrachtet;

2. jede von der Gesellschaft aufgrund von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Aktie wird dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat für die Bewertung festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet und ihr Preis wird bis zum Zahlungseingang als Forderung der Gesellschaft behandelt;

3. sämtliche Vermögensanlagen, Barguthaben und andere Vermögenswerte eines Teilfonds, welche in einer anderen Währung als derjenigen, auf die der Teilfonds lautet, ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung der geltenden Wechselkurse zu dem Datum und zur Stunde der Bestimmung des Netto-Inventarwertes pro Aktie bewertet; und

Sofern die Gesellschaft an einem Bewertungstag einen Vertrag abgeschlossen hat mit dem Ziel:

- einen Vermögenswert zu erwerben, so werden der für diesen Vermögenswert zu zahlende Betrag als Verbindlichkeit der Gesellschaft, der Wert des Vermögenswertes dagegen als Vermögenswert der Gesellschaft behandelt;

- einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der für diesen Vermögenswert zu erhaltende Betrag als Vermögenswert der Gesellschaft betrachtet und der zu liefernde Vermögenswert wird nicht mehr in den Aktiva der Gesellschaft bilanziert;

- wobei der Wert von der Gesellschaft geschätzt wird, soweit oder die genaue Art der Gegenleistung oder des entsprechenden Vermögenswertes zum Bewertungstag nicht bekannt sind.

Art. 12. Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Der Netto-Inventarwert pro Aktie einer jeden Aktienkategorie sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden von der Gesellschaft oder von einem von ihr dazu Beauftragten regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Monat in dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus ermittelt, wobei der Tag oder Moment der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie in dieser Satzung als «Bewertungstag» bezeichnet wird.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer Aktienkategorie in eine andere Aktienkategorie unter den nachfolgend beschriebenen Umständen aussetzen:

(a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, auf welche ein wesentlicher Teil des der betreffenden Aktienkategorie zuzurechnenden Vermögens der Gesellschaft regelmäßig notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund allgemeiner Feiertage geschlossen sind oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Beschränkungen unterworfen wurden vorausgesetzt, daß diese Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten oder gehandelten Vermögenswerte der Gesellschaft beeinträchtigt;

(b) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Notlage vorliegt, aufgrund welcher die Gesellschaft über Vermögensanlagen, die einer bestimmten Aktienkategorie zuzuordnen sind, nicht verfügen oder diese Vermögensanlagen nicht bewerten kann; oder

(c) wenn Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die zur Bestimmung vom Preis oder Wert der einer Aktienkategorie zuzuordnenden Vermögensanlage oder die Kurse einer Börse oder anderer Märkte außer Funktion sind; oder

(d) solange die Gesellschaft nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung auf Rücknahmen der Aktien einer Kategorie aufbringen kann oder solange der Übertrag der betreffenden Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensanlage oder der Zahlung auf die Rücknahme von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann; oder

(e) wenn der Wert einer Vermögensanlage der Gesellschaft aus irgendeinem anderen Grund nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit oder Genauigkeit ermittelt oder bestimmt werden kann; oder

(f) mit Veröffentlichung der Einberufung einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft entscheiden soll.

Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft, wenn sie dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Aktionären, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Aktien, deren Netto-Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf bei der Gesellschaft vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

Die Aussetzung im Hinblick auf eine Aktienkategorie hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Netto-Inventarwertes, des Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschpreises der anderen Aktienkategorien.

Titel III

Verwaltung und Aufsicht

Art. 13. Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen, zusammensetzt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens 6 Jahre.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären auf ihrer Generalversammlung gewählt, welche auch die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vergütungen festlegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit auf Beschluß der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Im Falle eines freigewordenen Verwaltungsratsmandates können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle zeitweilig besetzen; die Aktionäre fassen auf der nachfolgenden Generalversammlung einen endgültigen Beschluß über diese Bestellung.

Art. 14. Verwaltungratssitzungen

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Er kann einen Sekretär wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muß und der die Protokolle der Verwaltungratssitzungen und Generalversammlungen der Aktionäre erstellt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einberufung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungratssitzungen und die Hauptversammlungen der Aktionäre. In seiner Abwesenheit bestimmt die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mehrheitlich ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder, im Falle der Generalversammlung, eine andere Person, um diese Versammlungen oder Sitzungen zu leiten.

Der Verwaltungsrat kann Direktoren oder andere Generalbevollmächtigte, wie sie für die erfolgreiche Geschäftsführung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden, ernennen. Derartige Ernennungen können vom Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Direktoren und Generalbevollmächtigte müssen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Direktoren und Generalbevollmächtigten verfügen über die ihnen vom Verwaltungsrat erteilten Befugnisse und erfüllen die ihnen vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

Die Einberufung einer Verwaltungratssitzung erfolgt schriftlich an alle Verwaltungsratsmitglieder mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem vorgesehenen Sitzungstermin, außer im Falle einer Dringlichkeit, in welchem Falle Natur und Gründe für diese Dringlichkeit in der Einberufung aufgeführt werden. Die Einberufung ist entbehrlich, wenn jedes Verwaltungsratsmitglied dem schriftlich durch Kabel, Telex, Telefax oder ein ähnliches Kommunikationsmittel zugestimmt hat. Eine individuelle Einberufung ist entbehrlich im Hinblick auf Verwaltungratssitzungen, die zu einer Zeit

und an einem Ort abgehalten werden, wie dies in einem zuvor bereits getroffenen Verwaltungsratsbeschluß festgelegt wurde.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Telegramm oder per Telex zu seinem Stellvertreter auf einer Verwaltungsratsitzung bestellen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratsitzung im Rahmen einer Telephonkonferenz oder vermittels anderer Kommunikationsmittel, die sicherstellen, daß alle an einer solchen Sitzung teilnehmenden Personen die jeweils anderen Personen hören können, teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung in dem vorbezeichneten Weg steht der physischen Teilnahme an einer Sitzung gleich.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Handlungen nur im Rahmen ordnungsgemäß einberufener Verwaltungsratsitzungen vornehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch ihre individuelle Unterschrift verpflichten, sofern sie nicht durch einen Verwaltungsratsbeschluß hierzu ermächtigt wurden.

Der Verwaltungsrat kann rechtswirksam nur Beschlüsse treffen und Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl an Verwaltungsratsmitgliedern anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden protokolliert und die entsprechenden Protokolle werden durch den Leiter der Verwaltungsratsitzung unterzeichnet. Abschriften der Auszüge solcher Protokolle, die vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden müssen, werden durch den Leiter der Verwaltungsratsitzung oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder rechtswirksam unterzeichnet.

Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann einstimmige Entscheidungen im Wege eines Umlaufbeschlusses treffen, wobei die Zustimmung auf einem oder mehreren Schriftstück(en) sowie durch Kabel, Telegramm, Telex, Telefax oder anderer, insbesondere elektronischer Kommunikationsmittel, deren Inhalt allerdings schriftlich zu bestätigen ist, erfolgen kann; die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis des getroffenen Beschlusses.

Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um die Geschäftstätigkeiten auszurichten und zu führen sowie um Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes vorzunehmen, vorbehaltlich der Beachtung der Anlagepolitik gemäß nachfolgend Artikel 21.

Sämtliche nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Satzung der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben sind dem Verwaltungsrat übertragen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Art. 16. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten, übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater oder Fondsmanagers hinzu. Alle etwaigen Fondsmanager und Anlageberater sowie die übrigen Dienstleister werden direkt aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft entlohnt.

Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern diese keinen Fondsmanager mit dem Fondsmanagement betraut hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Art. 17. Fondsmanager

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und in der Satzung beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht unterliegen.

Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Art. 18. Anlageberater und Anlageausschuss

Der Fondsmanager kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Art. 19. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft rechtswirksam durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder durch die alleinige oder gemeinsame Unterschrift der vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigten Person(en) verpflichtet.

Art. 20. Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen der Gesellschaft (einschließlich der Unterschriftsbefugnis) sowie die Vertretung der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Geschäftsführung auf ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Person(en), die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen und die die vom Verwaltungsrat bestimmten Befugnisse haben und diese, vorbehaltlich der Ermächtigung des Verwaltungsrates weiterdelegieren können, übertragen.

Der Verwaltungsrat kann auch durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde Sondervollmachten gewähren.

Art. 21. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, auf der Grundlage des Prinzips der Risikosteuerung, die Anlagepolitik, die für jeden Teilfonds der Gesellschaft zu beachtenden Anlagestrategien sowie die Richtlinien der Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgesetzten Anlagebeschränkungen zu bestimmen.

Dies vorausgesetzt, kann der Verwaltungsrat bestimmen, daß sich die Anlagen der Gesellschaft in nachfolgend beschriebener Weise zusammensetzen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und/oder

(b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist und/oder

(c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist und/oder

(d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß vorstehend (b) und (c) enthalten

- sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden und/oder

(e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf und/oder

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und/oder

(g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («Derivaten»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden («OTC-Derivaten»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und/oder

(h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- Weiterhin ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen Mitgliedstaat der EU oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist/sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.

Die Anlage kann des weiteren in allen sonstigen Wertpapieren, Instrumenten oder sonstigen Vermögenswerten im Rahmen der innerhalb der geltenden Gesetze und Vorschriften vom Verwaltungsrat bestimmten Anlagebeschränkungen erfolgen.

Darüber hinaus wird sich die Gesellschaft an alle weiteren Einschränkungen halten, die von den Aufsichtsbehörden jener Länder vorgeschrieben werden, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Im Falle, dass eine Änderung des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu wesentlichen Abweichungen führt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass sich solche neuen Bestimmungen anwenden.

Art. 22. Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied, jeden Direktor oder jeden Generalbevollmächtigten und dessen Erben, Testamentsvollstrecker und sonstige Rechtsinhaber für angemessene Kosten in Verbindung mit jeglicher Klage oder jeglichem Verfahren, im Zusammenhang mit welche(n) eine solche Person aufgrund ihrer Position als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter der Gesellschaft oder - auf deren Verlangen der Gesellschaft hin - jeglicher anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft Aktionär oder gegenüber der die Gesellschaft Gläubiger ist und gegenüber welcher diese Person kein Recht auf eine Entschädigung hat, betroffen ist, entschädigen, außer im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in denen eine solche Person aufgrund einer solchen Klage oder in einem solchen Verfahren wegen Nachlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit endgültig verurteilt wird. Im Falle eines außergerichtlichen Übereinkommens erfolgt die Entschädigung nur, nachdem der Gesellschaft von ihrem Rechtsberater bestätigt wurde, daß sich das zu entschädigende Verwaltungsratsmitglied bzw. der zu entschädigende Direktor oder Generalbevollmächtigte keine Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen. Der vorstehend beschriebene Anspruch schließt weitere, im Rahmen der Stellung als Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter geltend zu machende Ansprüche nicht aus.

Art. 23. Entgegenstehendes Interesse

Kein Vertrag und kein sonstiges Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen wird beeinträchtigt oder unwirksam durch den Umstand, daß ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er), Direktor(en) oder Generalbevollmächtigte(r) der Gesellschaft an einer solchen Gesellschaft beteiligt oder Mitglied(er) des Verwaltungsrates, Gesellschafter, Direktor(en), Generalbevollmächtigte(r) oder Angestellte(r) dieser Gesellschaften, oder Firmen ist/sind. Ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Generalbevollmächtigter der Gesellschaft, der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Generalbevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma ist, mit der die Gesellschaft vertraglich oder anderweitig in Geschäftsbeziehung tritt, wird auf Grund dieser Zugehörigkeit zur betreffenden Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, über alle mit einem solchen Vertrag oder Geschäft verbundenen Fragen zu beraten, darüber abzustimmen oder zu handeln.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Direktor oder ein Generalbevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft ein entgegenstehendes Interesse hat, muß er dies dem Verwaltungsrat mitteilen und er wird im Hinblick auf dieses Geschäft nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Bericht hierüber erfolgt an die nächstfolgenden Generalversammlung.

Der Ausdruck «entgegenstehendes Interesse» im Sinne des vorhergehenden Satzes, bezieht sich nicht auf Geschäftsbeziehungen oder Interessen, die lediglich in irgendeiner Weise oder aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit der Depotbank, dem Manager oder jegliche anderen Person, Gesellschaft oder juristischen Einheit, wie diese der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen festlegt, stehen.

Art. 24. Beirat

Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Geschäftstätigkeit einen Beirat ernennen, dem nicht mehr als 15 Mitglieder angehören dürfen.

Der Verwaltungsrat ernennt diese Mitglieder nach freiem Ermessen aus dem Kreis der mit der Gesellschaft zusammenarbeitenden Geschäftspartner nach Maßgabe ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft.

Der Beirat kann den Verwaltungsrat in allen Belangen, die in dessen Kompetenz fallen, beraten. Eine Entscheidungskompetenz kommt dem Beirat nicht zu.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Bestimmungen über die interne Organisation und die Protokolle des Verwaltungsrates finden entsprechende Anwendung. Die Protokolle und Empfehlungen des Beirates sind allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnis zu bringen.

Der Verwaltungsrat kann über die Ernennung der Mitglieder des Beirates und die interne Organisation des Beirates eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 25. Aufsicht

Die in dem von der Gesellschaft aufgestellten Jahresbericht enthaltenen Buchungsdaten werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und dessen Vergütung von der Gesellschaft getragen wird.

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche von dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgeschriebenen Aufgaben.

Titel IV

Generalversammlung

Art. 26. Generalversammlungen

Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Dort gefaßte Beschlüsse binden alle Aktionäre unabhängig davon, welche Aktienkategorie sie halten, soweit diese Beschlüsse nicht in Rechte der getrennten Gesellschafterversammlung der Aktionäre einer bestimmten Klasse oder Kategorie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingreifen. Die Generalversammlung verfügt über die umfassenden Befugnisse, Handlungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft anzuordnen, vorzunehmen oder zu genehmigen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Sie kann auch auf Ersuchen der Aktionäre, die wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden.

Die jährliche Generalversammlung tritt entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts an dem in der Einberufung angegebenen Ort oder am Sitz der Gesellschaft am 3. Freitag im Januar um 12.00 Uhr zusammen.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder ein Tag, an welchem die Banken in Luxemburg nicht allgemein zum ordentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, so tritt die Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zusammen.

Weitere Generalversammlungen können an den Orten und zu der Zeit, wie in der Einladung angegeben, abgehalten werden.

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrates aufgrund einer Mitteilung, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Versammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muß, zusammen; ein Nachweis über diese Mitteilungen an die Inhaber von Namensaktien muß auf der Versammlung nicht erbracht werden. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen wird, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann.

Falls Inhaberaktien ausgegeben wurden, werden die Einladungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations, in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitung(en) sowie, entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsrates, in anderen Zeitungen veröffentlicht.

Wenn alle Aktien als Namensaktien ausgegeben wurden und Veröffentlichungen nicht erfolgten, können die Einladungen lediglich durch Einschreiben an die Adressen der Aktionäre erfolgen.

Falls alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und erklären, sich als ordnungsgemäß geladen zu betrachten und von der zur Beratung unterbreiteten Tagesordnung im Voraus Kenntnis gehabt zu haben, kann die Generalversammlung ohne Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen aufstellen, die von den Aktionären zu erfüllen sind, um an einer Generalversammlung teilzunehmen.

Die auf einer Generalversammlung zu behandelnden Fragen sind auf die in der Tagesordnung (welche sämtliche gesetzlich erforderlichen Angaben enthält) aufgeführten und damit in Zusammenhang stehenden Punkten beschränkt.

Ein Aktionär kann sich auf jeder Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär sein muß, aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung, können die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre getroffen werden.

Art. 27. Generalversammlungen der Aktionäre eines Teilfonds

Aktionäre einer oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) können zu jeder Zeit Generalversammlungen abhalten, die über Angelegenheiten entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds betreffen und nicht gemäß Gesetz oder dieser Satzung der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Beschlüsse von getrennten Generalversammlungen der Aktionäre eines Teilfonds dürfen nicht in die Rechte von Aktionären anderer Teilfonds oder Kategorien oder in die Rechte und Kompetenzen der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates eingreifen.

Die Bestimmungen des Artikels 23 gelten für solche Generalversammlungen sinngemäß.

Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Die Aktionäre können auf solchen Versammlungen persönlich anwesend sein oder sich aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär sein muß, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder dieser Satzung werden die Beschlüsse auf einer Generalversammlung der Aktionäre eines Teilfonds mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefaßt.

Art. 28. Schließung und Verschmelzung von Teilfonds

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds während 30 Tagen aus irgendeinem Grund unter 2,5 Millionen EURO oder dem entsprechenden Wert in EURO liegt oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Kategorie(n) dieses Teilfonds zu ihrem Netto-Inventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluß in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte zuzüglich der Kosten der Schließung des Teilfonds) zwangsweise zurückkaufen oder mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen luxemburgischen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen luxemburgischen OGAW verschmelzen. Die Gesellschaft wird unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen die Aktionäre der betroffenen Kategorie(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben. Inhaber von Namensaktien werden schriftlich unterrichtet. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Inhaberaktien durch eine Veröffentlichung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen in Kenntnis setzen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder im Interesse der Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Aktionäre, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Zwangsrückkaufes weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien kostenfrei verlangen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Generalversammlung der Aktionäre des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorien beschließen, alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien dieser Kategorie(n) gegen Zahlung ihres Netto-Inventarwertes des Bewertungstages, an welchem dieser Beschluß in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zurückzunehmen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung Anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Vermögenswerte, die anlässlich einer derartigen Rücknahme nicht an ihre Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden während sechs Monaten nach der Rücknahme bei der Depotbank hinterlegt; nach dieser Frist werden diese Vermögenswerte auf die Caisse de Consignations zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle derartig zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Unter den vorstehend im ersten Absatz dieses Artikels beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einen anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 errichtet wurde, oder in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («neuer Teilfonds») einzubringen und die Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) als Aktien einer oder mehrerer Aktienkategorie(n) (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, so erforderlich und unter Zahlung aller Beträge, welche Aktienbruchteilen entsprechen, an die Aktionäre) Neubewerten. Diese Entscheidung wird in derselben Weise wie im ersten Absatz dieses Artikels beschrieben einen Monat vor Inkrafttreten der Verschmelzung veröffentlicht (wobei die Veröffentlichung unter anderem die Charakteristika des neuen Teilfonds aufführt), um den Aktionären, die dies wünschen, die Rücknahme oder den Umtausch ohne weitere Kosten während dieser Frist zu ermöglichen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Generalversammlung der Aktionäre des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) beschließen, mehrere Teilfonds der Gesellschaft zu verschmelzen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden. Die Einbringung der einem Teilfonds zuzuordnenden

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz 5 dieses Artikels oder in einen Teilfonds eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen muß durch einen Beschluß der Aktionäre der an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) gebilligt werden, wobei auf der jeweiligen Versammlung wenigstens 50% der an diesem Teilfonds ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien anwesend oder vertreten sein müssen und die Billigung durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Aktien ausgesprochen werden muß. Sofern eine solche Verschmelzung mit einem anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen des vertragsrechtlich organisierten Typs (fonds commun de placement) erfolgt, binden die auf der Versammlung getroffenen Entscheidungen lediglich die Aktionäre, welche für die Verschmelzung gestimmt haben.

Art. 29. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Art. 30. Ausschüttungen

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet die Generalversammlung der Aktionäre der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktien der entsprechenden Aktienkategorie(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Ergebnisverwendung und kann eine Ausschüttung beschließen oder den Verwaltungsrat dazu ermächtigen, Ausschüttungen zu beschließen.

Im Hinblick auf jede ausschüttungsberechtigte Aktienkategorie kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschließen. Die Zahlung aller Ausschüttungsbeträge erfolgt auf Namensaktien an die im Aktienregister angegebene Adresse und auf Inhaberaktien gegen Vorlage des Ertragsscheines bei der oder den hierzu von der Gesellschaft bezeichneten Stelle(n).

Ausschüttungen können nach Wahl des Verwaltungsrates in jeder Währung sowie zu dem Zeitpunkt und an dem Ort wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann, unter Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Bedingungen und Modalitäten Natural- statt Barausschüttungen beschließen.

Jede erklärte Ausschüttung, welche vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten des der bzw. den jeweiligen Aktienkategorie(n) entsprechenden Teilfonds.

Auf von der Gesellschaft erklärte und zugunsten des Berechtigten bereitgestellte Ausschüttungen werden keine Zinsen bezahlt.

Titel V

Schlußbestimmungen

Art. 31. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch eine Entscheidung der Generalversammlung, welche unter Beachtung der Anwesenheitsquoten und Mehrheiten, wie sie in Artikel 27-28 vorgesehen sind, aufgelöst werden. Die Auflösung der Gesellschaft muß vom Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung gefallen ist. Die Versammlung entscheidet in diesem Falle ohne Anwesenheitsquorum und mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien.

Die Auflösung der Gesellschaft muß vom Verwaltungsrat der Generalversammlung außerdem vorgeschlagen werden, sobald das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung gefallen ist; in diesem Falle entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum und mit den Stimmen der Aktionäre, welche ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien vertreten. Die Einberufung zu diesen Generalversammlungen muß so erfolgen, daß die entsprechende Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung daß das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

Art. 32. Liquidation

Nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung ernannt werden, welche auch über ihre Befugnisse und Entschädigung entscheidet.

Art. 33. Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann durch eine Generalversammlung unter Beachtung der vom Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen aufgestellten Anwesenheitsquoten und Mehrheitserfordernisse geändert werden. Alle Änderungen der Rechte von Aktionären einer Aktienkategorie oder eines Teilfonds im Verhältnis zu denjenigen einer anderen Aktienkategorie oder eines anderen Teilfonds können nur erfolgen, falls diese mit den im Gesetz von 1915 und der vorliegenden Satzung für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen auch in der betreffenden Aktienkategorie bzw. im betreffenden Teilfonds erfüllt sind.

Art. 34. Klarstellung

Bezeichnungen in männlicher Form schließen Bezeichnungen in weiblicher Form ein und die Bezeichnung «Person» umfaßt auch Gesellschaften, Vereinigungen oder sonstige Personengruppen unabhängig davon, ob diese als Gesellschaften oder Vereinigungen im Rechtssinne verfaßt sind oder nicht.

Art. 35. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Für sämtliche in dieser Satzung nicht spezifisch geregelte Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze einschlägig.»

Fünfter Beschluss

Die ausserordentliche Generalversammlung beschließt dass alle vier (4) hier vorgenommenen Beschlüsse am 1. Juni 2006 rechtswirksam werden.

Da keine weiteren Angelegenheiten der Versammlung vorliegen, wurde diese daraufhin um 10.15 Uhr geschlossen.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparenten, alle dem instrumentierenden Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben alle mit dem Notar die gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: M. Emmerich, F. Konrad, C. Paciotti, J.J. Wagner.

Einregistriert zu Esch an der Alzette, am 6. Juni 2006, Band. 903, Blatt. 94, Feld 3. – Erhalten zwölf Euros 12.

Der Einnehmer (gezeichnet): Oehmen.

Für gleichlautende Ausfertigung, erteilt zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Sondersammlung für Gesellschaften und Vereinigungen.

Beles, den 15. Juni 2006.

J.-J. Wagner.

(057398.03/239/957) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 juin 2006.

**ADVISER I FUNDS, Société d'investissement à capital variable,
(anc. DAB ADVISER I FUNDS).**

Siège social: L-5365 Münsbach, 1B, Parc d'Activités Syrdall.

R. C. Luxembourg B 74.992.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 juin 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Belvaux, le 15 juin 2006.

J.-J. Wagner.

(057401.03/239/9) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 juin 2006.

D.M.E. DISTRIBUTION DE MATERIEL ELECTRIQUE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4384 Ehlerange, Zone d'Activité Z.A.R.E. Ouest.

R. C. Luxembourg B 41.440.

Les comptes annuels au 31 décembre 2005, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2006, réf. LSO-BP02070, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2006.

Pour D.M.E. DISTRIBUTION DE MATERIEL ELECTRIQUE, S.à r.l.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

Signature

(034827/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

SCHÜRING-BETON, GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Niederlassung: L-1537 Luxembourg, 3, rue des Foyers.

H. R. Luxembourg B 108.253.

Herr Jürgen Ziegler, Vertreter der Niederlassung Luxembourg, ist mit Wirkung zum 31. März 2006 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Somit erlöschen zu diesem Datum sämtliche Vollmachten und Unterschriftsbefugnisse, die Herr Ziegler inne hatte.

Herr Mirko Schüring, Geschäftsführer, wohnhaft in D-01819 Bahretal, wird zum Vertreter der Niederlassung Luxemburg ernannt.

Zur Veröffentlichung im Memorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, den 14. April 2006.

FIDUCIAIRE BECKER + CAHEN & ASSOCIES

Unterschrift

Enregistré à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03332. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): Signature.

(035442/502/17) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

60983

ITALIA, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1130 Luxembourg, 15-17, rue d'Anvers.
R. C. Luxembourg B 16.487.

Les comptes annuels au 31 décembre 2005, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2006, réf. LSO-BP02073, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2006.

Pour ITALIA, S.à r.l.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

Signature

(034830/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

ARCUS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1450 Luxembourg, 40, Côte d'Eich.
R. C. Luxembourg B 85.402.

Les comptes annuels au 31 décembre 2005, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2006, réf. LSO-BP02075, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2006.

Pour ARCUS S.A.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

Signature

(034835/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

HOF LUXEMBOURG, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Registered office: L-2220 Luxembourg, 560A, rue de Neudorf.
R. C. Luxembourg B 67.909.

In the year two thousand five, on the twelfth of December.

Before Maître Joseph Elvinger, notary public residing at Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg, undersigned.

Is held an Extraordinary General Meeting of the shareholders of HOF LUXEMBOURG, S.à r.l., a «société à responsabilité limitée», with registered address at 560A, rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg, R.C. Luxembourg section B number 67.909, incorporated by deed of the undersigned notary, notary public residing at Luxembourg, on the 22nd of December 1998, published in the Luxembourg Memorial C number 190 on 20th of March 1999. The Articles of Association have never been modified.

The meeting is presided by Mr Hubert Janssen, jurist, residing professionally in Luxembourg.

The chairman appointed as secretary and the meeting elected as scrutineer Mrs Rachel Uhl, jurist, residing professionally in Luxembourg.

The chairman declared and requested the notary to act:

I.- That the shareholders present or represented and the number of their shares are shown on an attendance list, signed by the chairman, the secretary, the scrutineer and the undersigned notary. The said list as well as the proxies will be registered with this minute.

II.- As appears from the attendance list, the 6.000 (six thousand) shares representing the whole capital of the corporation (with an amount of USD 6.000.000,-) are represented so that the meeting can validly decide on all the items of the agenda.

III.- That the agenda of the present extraordinary general meeting is the following:

Agenda

1. Decision to put the company into liquidation.
2. Appointment of the Liquidator;
3. Definition of the powers of the Liquidator;
4. Discharge to the Managers and to the Statutory Auditor;
5. Miscellaneous.

After the foregoing was approved by the meeting, the meeting unanimously took the following resolutions:

First resolution

The meeting decides to put the company into liquidation.

Second resolution

The meeting appoints as liquidator:

Mr. Olivier Liegeois, born on 27th October 1976, Bastogne, Belgium.

The liquidator has the most extended powers as provided by articles 144 to 148bis of the Luxembourg companies' law. He may carry out all the deeds provided by article 145 without previous general meeting authorization if required by law.

All powers are granted to the liquidator to represent the company for all operation being a matter of liquidation purpose to realise the assets, to discharge all liabilities and to distribute the net assets of the company to the shareholders in proportion to their shareholding, in kind or in cash.

The said person may in particular, without the following enumeration being limitative, sell, exchange and alienate all either movable or immovable properties and all related rights, and alienate the said property or properties if the case arises, grant release with waiver of all chattels, charges, mortgages and actions for rescission, of all registrations, entries, garnishments and attachments, absolve the registrar of mortgages from automatic registration, accord all priorities of mortgages and of charges, concede priorities of registration, make all payments even if they are not ordinary administrative payments, remit all debts, compound and compromise on all matters of interest to the Company, extend all jurisdictions, and renounce remedies at law or acquired rights of prescription.

Third resolution

The meeting decides to give full discharge to the members of the Board of Managers and the Statutory Auditor of the Company for the accomplishment of their mandate unless if the liquidation lets appear faults in the execution of their duty.

There being no further business on the Agenda, the meeting was thereupon adjourned.

Whereof the present notarial deed was drawn up in Luxembourg.

On the day named at the beginning of this document.

The document having been read to the persons appearing, they signed together with us, the notary, the present original deed.

The undersigned notary who understands and speaks English states herewith that on request of the above appearing persons, the present deed is worded in English followed by a French version. On request of the same appearing persons and in case of discrepancy between the English and the French text, the English version will prevail.

Suit la traduction en français du texte qui précède:

L'an deux mille cinq, le douze décembre.

Par devant Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg, soussigné.

Se réunit l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires de la société anonyme HOF LUXEMBOURG, S.à r.l., ayant son siège social à 560A, rue de Neudorf, L-2220 Luxembourg, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés à Luxembourg, section B sous le numéro 67.909, constituée suivant acte reçu par le notaire instrumentant en date du 22 décembre 1998, publié au Mémorial C de Luxembourg numéro 190 du 20 mars 1999. Les statuts n'ont jamais été modifiés.

La séance est ouverte sous la présidence de Monsieur Hubert Janssen, juriste, demeurant professionnellement à Luxembourg.

Le président désigne comme secrétaire et l'assemblée choisit comme scrutateur Mademoiselle Rachel Uhl, juriste, demeurant professionnellement à Luxembourg.

Le président déclare et prie le notaire d'acter:

I.- Que les actionnaires présents ou représentés et le nombre d'actions qu'ils détiennent sont renseignés sur une liste de présence, signée par le président, le secrétaire, les scrutateurs et le notaire soussigné. Ladite liste de présence ainsi que les procurations resteront annexées au présent acte pour être soumises avec lui aux formalités de l'enregistrement.

II.- Qu'il appert de cette liste de présence que les 6.000 (six mille) actions représentant l'intégralité du capital social (d'un montant de USD 6.000.000,-), sont représentées à la présente assemblée générale extraordinaire, de sorte que l'assemblée peut décider valablement sur tous les points portés à l'ordre du jour.

III.- Que l'ordre du jour de l'assemblée est le suivant:

Ordre du jour

1. Décision de la mise en liquidation de la société.
2. Nomination d'un liquidateur;
3. Détermination des pouvoirs du liquidateur;
4. Décharge donnée aux directeurs et à l'auditeur statutaire;
5. Divers.

Après en avoir délibéré, l'assemblée générale a pris à l'unanimité les résolutions suivantes:

Première résolution

L'assemblée décide la dissolution anticipée de la société et sa mise en liquidation volontaire.

Deuxième résolution

L'assemblée nomme liquidateur:

Monsieur Olivier Liegeois, né le 27 Octobre 1976, demeurant à Bastogne, Belgique.

Le liquidateur a les pouvoirs les plus étendus prévus par les articles 144 à 148bis des lois coordonnées sur les sociétés commerciales. Il peut accomplir les actes prévus à l'article 145 sans devoir recourir à l'autorisation de l'assemblée générale dans les cas où elle est requise.

Pouvoir est conféré au liquidateur de représenter la société pour toutes opérations pouvant relever des besoins de la liquidation, de réaliser l'actif, d'apurer le passif et de distribuer les avoirs nets de la société aux actionnaires, proportionnellement au nombre de leurs actions, en nature ou en numéraire.

Il peut notamment, et sans que l'énumération qui va suivre soit limitative, vendre, échanger et aliéner tous biens tant meubles qu'immeubles et tous droits y relatifs; donner main-levée, avec renonciation à tous droits réels, privilèges, hypothèques et actions résolutoires, de toutes inscriptions, transcriptions, mentions, saisies et oppositions; dispenser le conservateur des hypothèques de prendre inscription d'office; accorder toutes priorités d'hypothèques et de privilèges; céder tous rangs d'inscription; faire tous paiements, même s'ils n'étaient pas de paiements ordinaires d'administration; remettre toutes dettes; transiger et compromettre sur tous intérêts sociaux; proroger toutes juridictions; renoncer aux voies de recours ou à des prescriptions acquises.

Troisième résolution

L'assemblée décide de donner décharge aux membres du Conseil d'Administration et au Commissaire aux Comptes de la Société, sauf si la liquidation fait apparaître des fautes dans l'exécution de tâches qui leur incombent.

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

Dont procès-verbal, passé à Luxembourg, les jour, mois et an qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite aux comparants, ils ont tous signé avec Nous notaire la présente minute.

Le notaire soussigné qui comprend et parle l'anglais, déclare que sur la demande des comparants le présent acte est rédigé en langue anglaise, suivi d'une version française.

A la demande des comparants et en cas de divergence entre le texte anglais et le texte français, le texte anglais fait foi.

Signé : H. Janssen, R. Uhl, J. Elvinger.

Enregistré à Luxembourg, le 16 décembre 2005, vol. 151S, fol. 27, case 1. – Reçu 12 euros.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 24 janvier 2006.

J. Elvinger.

(058119.03/211/120) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 juin 2006.

BOUCHERIE KIRSCH, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-8472 Eischen, 33, Grand-rue.

R. C. Luxembourg B 29.569.

Les comptes annuels au 31 décembre 2005, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2006, réf. LSO-BP02077, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2006.

Pour BOUCHERIE KIRSCH, S.à r.l.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

Signature

(034838/503/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

SYNOPSIS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1510 Luxembourg, 38, avenue de la Faïencerie.

R. C. Luxembourg B 92.726.

EXTRAIT

Il résulte du procès-verbal de l'Assemblée Générale Extraordinaire du 1^{er} décembre 2005 que:

i) Monsieur Andrea De Maria, employé privé, demeurant professionnellement 40, avenue de la Faïencerie à L-1510 Luxembourg ainsi que Mademoiselle Annalisa Ciampoli employée privée, demeurant professionnellement 40, avenue de la Faïencerie à L-1510 Luxembourg, ont été nommés administrateurs de type B en remplacement de Messieurs Bruno Beernaerts et David De Marco, démissionnaires.

ii) Monsieur Pius Heeb, né le 2 juin 1955 à Schaan, et résidant Felbaweg 10, FL-9494 Schaan, a été nommé administrateur de catégorie A en remplacement de Monsieur Martin Hornig, démissionnaire.

ii) MAYFAIR TRUST, S.à r.l., ayant son siège au 54, avenue Pasteur à L-2310 Luxembourg a été nommé commissaire en remplacement de CERTIFICA LUXEMBOURG, S.à r.l. démissionnaire.

iii) Le siège social de la société a été transféré de son adresse actuelle au 38, avenue de la Faïencerie à L-1510 Luxembourg.

Luxembourg, le 27 mars 2006.

Pour extrait conforme

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 28 mars 2006, réf. LSO-BO05955. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(035208/5878/23) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

M.A.V. S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-9543 Wiltz, 61B, route de Noertrange.
R. C. Luxembourg B 50.501.

Le bilan au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2006, réf. LSO-BP02492, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(034850//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

UM BRILL S.A.H., Société Anonyme.

Siège social: L-1940 Luxembourg, 486, route de Longwy.
R. C. Luxembourg B 39.837.

Le bilan au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 6 avril 2006, réf. LSO-BP01113, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 6 avril 2006.

J.R. Schmitz.

(034851//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

BELVAL IMMOBILIERE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 150.000,00.

Siège social: L-4063 Esch-sur-Alzette, 7, rue Pierre Claude.
R. C. Luxembourg B 82.113.

Le bilan et le compte des profits et pertes 2005 de la société BELVAL IMMOBILIERE, S.à r.l., enregistrés à Luxembourg, le 19 avril 2006, réf. LSO-BP03314, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch-sur-Alzette, le 19 avril 2005.

R. Schock

Le Gérant

(034865//14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 19 avril 2006.

A PRO - PEAU, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6793 Grevenmacher, 18, route de Trèves.
R. C. Luxembourg B 61.744.

Le bilan, arrêté au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 19 avril 2006, réf. LSO-BP03646, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Wasserbillig, le 20 avril 2006.

J. Braas.

(035302//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

ARCELOR COMMERCIAL FCSE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2930 Luxembourg, 19, avenue de la Liberté.
R. C. Luxembourg B 2.050.

Extrait du procès-verbal de la réunion de l'Assemblée générale ordinaire réunie extraordinairement le 22 mars 2006

1) L'Assemblée générale prend acte de la démission de Monsieur Guillermo Ulacia Arnaiz avec effet au 31 décembre 2005. Elle décide de ne pas pourvoir à son remplacement. De ce fait, le nombre des administrateurs est désormais fixé à dix (10).

Pour extrait conforme

P. Gugliermi / A. Van Den Bossche

Administrateur / Administrateur-délégué

Enregistré à Luxembourg, le 13 avril 2006, réf. LSO-BP02716. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(035388/571/15) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

HAAR GALERIE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6680 Mertert, 7, rue Haute.

R. C. Luxembourg B 75.328.

Le bilan, arrêté au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 19 avril 2006, réf. LSO-BP03643, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Wasserbillig, le 20 avril 2006.

J. Braas.

(035304//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

AIR PUR, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-5366 Munsbach.

R. C. Luxembourg B 35.636.

Le bilan au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 6 avril 2006, réf. LSO-BP01129, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035331/1420/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

ACSOF, Société à responsabilité limitée unipersonnelle.

Siège social: L-1520 Luxembourg, 6, rue Adolphe Fischer.

R. C. Luxembourg B 85.061.

Le bilan au 30 avril 2005, enregistré à Luxembourg, le 12 décembre 2005, réf. LSO-BL03072, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035333/631/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

A-PRODUCTIONS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1013 Luxembourg.

R. C. Luxembourg B 111.724.

Le bilan au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 6 avril 2006, réf. LSO-BP01138, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035336/1420/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

CONSTRUCTIONS LUX-PARACHINI S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5368 Schuttrange.

R. C. Luxembourg B 79.095.

Le bilan au 31 décembre 2005, enregistré à Luxembourg, le 6 avril 2006, réf. LSO-BP01140, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035341/1420/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

ACIOR LUXEMBOURG, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: 56, rue du Commerce.

R. C. Luxembourg B 62.851.

Le bilan au 31 décembre 2004, enregistré à Luxembourg, le 22 mars 2006, réf. LSO-BO04432, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035392//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

HCEPP MANAGEMENT COMPANY II, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1470 Luxembourg, 69, route d'Esch.
R. C. Luxembourg B 90.111.

Le bilan au 31 décembre 2003, enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2006, réf. LSO-BP02247, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 17 avril 2006.

Pour HCEPP MANAGEMENT COMPANY II, S.à r.l.

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A.

Signatures

(035368/1126/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

LEND LEASE GLOBAL PROPERTIES SICAF, Société d'Investissement à Capital Fixe.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 33, boulevard du Prince Henri.
R. C. Luxembourg B 68.179.

Suite à l'assemblée générale ordinaire du 18 avril 2006, le comité de gestion de la société d'investissement à capital fixe LEND LEASE GLOBAL PROPERTIES a pris la résolution suivante:

Le Comité de gestion de la société d'investissement à capital fixe LEND LEASE GLOBAL PROPERTIES est composé comme suit, jusqu'à la date de la prochaine assemblée générale ordinaire de 2007:

- James A. Quille;
- Matthew Banks;
- Eric Goodwin;
- Brian R. Norris;
- Martin J. Hoek;
- George Abbott Davis;
- Michael A. Goldberg.

Luxembourg, le 19 avril 2006.

BROWN BROTHERS HARRIMAN (LUXEMBOURG) S.C.A.

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 19 avril 2006, réf. LSO-BP03736. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(035379/850/22) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

LUXLIFE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1616 Luxembourg, 80, place de la Gare.
R. C. Luxembourg B 41.013.

Les comptes annuels au 31 décembre 2004, enregistrés à Luxembourg, le 20 avril 2006, réf. LSO-BP03961, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 20 avril 2006.

Pour LUXLIFE S.A.

Signature

(035398//12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

AH REALTY (SPAIN), S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500.

Siège social: L-1724 Luxembourg, 9B, boulevard du Prince Henri.
R. C. Luxembourg 107.864.

Madame Géraldine Schmit, en sa qualité de gérante de la société déclare ce qui suit:

- Le numéro d'immatriculation au Trade Register of British Virgin Islands de l'associé PATRON CAPITAL L.P.I. a été incorrectement libellé lors de l'immatriculation de la société au Registre de Commerce; il y a lieu de lire: LP7498.

Luxembourg, le 5 avril 2006

G. Schmit.

Enregistré à Luxembourg, le 19 avril 2006, réf. LSO-BP03737. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(035447/587/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

NOVACAP LUXEMBOURG INDIVIDUALS COMPANY, Société en Commandite par Actions.

Siège social: L-5365 Munsbach, 5, Parc d'Activité Syrdall, Unit 8.

R. C. Luxembourg B 92.071.

Les statuts coordonnés suivant l'acte n° 41519 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

J. Elvinger

Notaire

(035405/211/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

NOVACAP LUXEMBOURG INDIVIDUALS COMPANY S.C.A., Société en Commandite par Actions.

Siège social: L-5365 Munsbach, 5, Parc d'Activité Syrdall,.

R. C. Luxembourg B 92.071.

Les statuts coordonnés suivant l'acte n° 41520 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

J. Elvinger

Notaire

(035406/211/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.

R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 1994, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03589, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035424//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.

R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 1995, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03594, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035426//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.

R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 1996, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03596, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035429//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.

R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 1997, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03619, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035431//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

60990

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.
R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 1998, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03620, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035433//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.
R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 1999, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03621, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035437//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.
R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 2000, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03622, ont été déposés le 20 avril 2006, dans leur version abrégée, au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 19 décembre 2002.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035440//11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.
R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 2001, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03623, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035443//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

RIEDGEN S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8287 Kehlen, Zone Industrielle.
R. C. Luxembourg B 36.717.

Les comptes annuels au 31 décembre 2002, enregistrés à Luxembourg, le 18 avril 2006, réf. LSO-BP03624, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés conformément à l'art. 79(1) de la loi du 20 avril 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(035444//10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.

NOBILIS INVESTMENT FUNDS, SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46, avenue J.F. Kennedy.
R. C. Luxembourg B 64.709.

Extrait des résolutions prises à l'Assemblée Générale Annuelle des actionnaires du 5 avril 2006

1. Acceptation des démissions de Mme Janneke Nijsen avec adresse professionnelle au 46, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, de M. Richard Goddard, avec adresse professionnelle au 46, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg et de M. Richard Martens avec adresse professionnelle au 65-68, Hoogoorddreef, NL-1000EA Amsterdam, de leur fonction d'administrateurs, avec effet au 5 avril 2006 et nomination en leur remplacement de M. Arthur Klein Rouweler, avec adresse professionnelle au 46, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg et de M. Sybren de Vries, avec

adresse professionnelle au 46, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg aux postes d'Administrateurs de la Société pour une durée d'un an.

2. Réélection de M. Peter Aelbers avec adresse professionnelle au 33, Beethovenstrasse, CH-8022 Zurich au poste d'Administrateur de la Société pour une période d'un an.

3. ERNST & YOUNG S.A., domicilié 6, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, est nommé Réviseur d'entreprise de la Société pour une période d'un an. Le mandat du Réviseur d'entreprise de la Société expirera à l'Assemblée Générale Annuelle qui décidera sur l'exercice pour la période du 1^{er} janvier 2006 au 31 décembre 2006.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Le Conseil d'Administration

S. Leinkauf-Schiltz

Legal & Compliance Assistant

Enregistré à Luxembourg, le 28 avril 2006, réf. LSO-BP06284. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): D. Hartmann.

(038613//25) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 3 mai 2006.

StarPlus SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: L-1445 Luxemburg-Strassen, 4, rue Thomas Edison.

H. R. Luxemburg B 72.359.

Im Jahre zweitausendsechs, am sechsten Juni.

Vor dem verhandelnden Notar Anja Holtz, im Amtssitz in Wiltz.

Sind erschienen:

die Aktionäre der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital («société d'investissement à capital variable») StarPlus SICAV, mit Sitz in L-1445 Luxemburg-Strassen, 4, rue Thomas Edison, eingetragen im Gesellschafts- und Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 72.359, zum zweck einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Die Gesellschaft ist aufgrund einer Urkunde aufgenommen am 5. November 1999 gegründet worden. Diese Urkunde wurde im «Mémorial C Recueil des Sociétés et Associations», vom 17. Dezember 1999 Nummer 973 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt abgändert gemäss notarieller Urkunde mit Wirkung zum 1. Januar 2006, veröffentlicht im Mémorial C

Zum Vorsitzenden wird berufen Frau Petra Eber, Bankangestellte beruflich wohnhaft in 4, rue Th. Edison, Strassen.

Zum Sekretär wird berufen Herr Serge Dollendorf, Bankangestellter beruflich wohnhaft in 4, rue Th. Edison, Strassen

Zum Stimmzähler wird berufen Frau Vera Augsdörfer, Bankangestellte beruflich wohnhaft in 4, rue Th. Edison, Strassen.

Sodann gab der Vorsitzende folgende Erklärungen ab:

I. Die anwesenden oder vertretenen Akteinhhaber sind auf einer Anwesenheitsliste, unterschrieben von den Aktieinhabern oder deren bevollmächtigten, dem Versammlungsbüro und dem amtierenden Notar, aufgeführt. Diese Listen bleiben als anhang an der Urkunde, um mit dieser einregistriert zu werden.

II. Die gegenwärtige Generlaversammlung wurde einberufen durch einladung mit der nachfolgenden Tagesordnung :
Im Mémorial C vom 5. und 20. Mai 2006;

In den Tageszeitungen Tageblatt und Wort vom 5. und 20. Mai 2006;

In der Börsenzeitung vom 5. und 20. Mai 2006.

Darüberhinaus erfolgte eine persönliche postalische Einladung aller Aktionäre mit beigefügtem Vertretungsformular.

Tagesordnung

Beschluss über die Neufassung der Satzung;

Aenderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates;

Verschiedenes

Aus der Anwesenheitsliste geht hervor, dass von den siebenhundertachtundfünfzigtausendzweihundertsechs (758.206,- EUR)

Sich im Umlauf befindlichen Aktien, vierzigtausendeinhundertneunzig (40.190.- EUR) Aktien vertreten sind.

Gemäss Artikel 67-1, Absatz 2 des Gesetzes über die offenen Handelsgesellschaften ist die jetzige versammlung beschlussfähig, nachdem eine erste Versammlung am 2. Mai 2006 das Quorum nicht erreicht hat.

Die vorliegenden Beschlüsse wurden einstimmig von der Versammlung der Aktionäre gefasst.

Erster Beschluss

Die Versammlung beschliesst die Satzungen wie folgt neu zu fassen :

Name, Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Art. 1. Name. Zwischen den erschienen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als «Société d'investissement à capital variable», unter dem Namen StarPlus SICAV («Investmentgesellschaft») gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds («Teilfonds») umfassen kann.

Art. 2. Sitz. Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft («Verwaltungsrat») kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Art. 3. Zweck. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 20. Dezember 2002») mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 20. Dezember 2002 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) («Gesetz vom 10. August 1915») festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Art. 4. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 14 Nr. 2 dieser Satzung i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien des Artikel 14 dieser Satzung entspricht.

1. Definitionen:

a) «geregelter Markt»

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, der

* in das in Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie geregelte Register seines Herkunftsmitgliedstaates eingetragen ist;

* regelmäßig funktioniert;

* dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie, wenn die Richtlinie 79/279/EWG Anwendung findet, die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen für die Zulassung zur Notierung, und wenn die genannte Richtlinie keine Anwendung findet, die Bedingungen, die diese Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden;

* auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften, welche nach den Artikeln 20 und 21 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen gelten, eingehalten werden müssen.

b) «Wertpapiere»

aa) Als Wertpapiere gelten:

* Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere («Aktien»),

* Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel («Schuldtitel»),

* alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieser Richtlinie durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Techniken und Instrumente.

bb) Der Begriff Wertpapier umfasst auch Optionsscheine auf Wertpapiere, sofern diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden und das zugrundeliegende Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

c) «Geldmarktinstrumente»

Als «Geldmarktinstrumente» werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («Mitgliedstaat»), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen ge-

regelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») erworben, die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikel 1 (2) der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

* diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan und Norwegen),

* das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

* die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

* der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c); bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

* es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,

* die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind;

* und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

* von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

* von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

* von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

* von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch

a) bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

b) Optionsscheine im Sinne des Artikels 4 Nr.1 b) bb), die als Wertpapiere gelten, nur in geringem Umfang erworben werden dürfen.

c) Bewegliches und unbewegliches Vermögen erworben werden darf, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des

jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es der Investmentgesellschaft nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von ihrer im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dieser Satzung festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Abrechnungsorganismus oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, bis zu dreißig Tagen verleihen, vorausgesetzt er erhält eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich im Namen der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen der Investmentgesellschaft geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

* 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und

* 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Investmentgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Investmentgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

* von dieser Einrichtung begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten und/oder

* Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

* von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder

anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) erster Satz dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen des Buchstabe c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivative bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (Abl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 a) bis g) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- * die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- * der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- * der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob für die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

i) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Die Investmentgesellschaft wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird betreffend den jeweiligen Teilfonds

Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben. Gleiches gilt für einen etwaigen Fondsmanager.

n) Weiter können für die Investmentgesellschaft

- * bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- * bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- * nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA,
- * nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erworben werden.

o) Die unter Nr. 6 Buchstabe m) bis n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

* Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

* Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

* Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinngemäß Anwendung.

* Auf von einer oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Netto-Teilfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstabe b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch «Back-to-Back»-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

d) Die Investmentgesellschaft darf Kredite bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Buchstabe b) zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels, 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft

Art. 5. Dauer der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 6. Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA»). Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen OGA in Wertpapieren («OGAW») verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind. Der Beschluss der Ge-

neralversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Aktionäre der einzubringenden Investmentgesellschaft haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert pro Aktie zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des aufnehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Art. 7. Die Liquidation der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 20. Dezember 2002 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Fondsvermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Fondsvermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Fondsvermögen unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

3. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Die Teilfonds, Dauer, Verschmelzung und Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

Art. 8. Die Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 9. Dauer der einzelnen Teilfonds. Ein oder mehrere Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

Art. 10. Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

1. Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds derselben Investmentgesellschaft oder in einen anderen Teilfonds luxemburgischen Rechts.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen Teilfonds luxemburgischen Rechts, der nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 aufgelegt wurde, verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

* sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

* sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird jeweils in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Aktien des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes sind die Aktionäre, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Aktionäre über die Verschmelzung, berechtigt, ihre Aktien kostenfrei zurückzugeben. Aktionäre, die von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sind an den in der Generalversammlung gefassten Beschluss über die Verschmelzung gebunden.

Darüber hinaus gilt in den Fällen, in denen ein Teilfonds mit einem Teilfonds eines fonds commun de placement verschmolzen wird, dass dieser Beschluss nur die Aktionäre verpflichten darf, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

2. Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen OGA ausländischen Rechts.

Die Einbringung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft in einen ausländischen OGA ist nur mit der einstimmigen Billigung aller Aktionäre des betroffenen Teilfonds möglich, es sei denn, es werden nur die Aktionäre, die sich für die Einbringung ausgesprochen haben, übertragen.

Für die Verschmelzung von Aktienklassen gilt das vorstehend Gesagte analog.

Art. 11. Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

1. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

* sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

* sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen. Der Liquidationsbeschluss bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

2. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 12. Gesellschaftskapital. Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds («Netto-Fondsvermögen») der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 14 Nr. 4 dieser Satzung und wird durch vollbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei Gründung fünfhunderttausend Euro (EUR 500.000) dem fünftausend (5.000) Aktien ohne Nennwert gegenüberstanden.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen.

Art. 13. Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Sie werden durch Aktienzertifikate verbrieft. Die Aktienzertifikate werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Inhaberaktien werden nur als ganze Aktien ausgegeben. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen. Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberaktien noch bei der Ausgabe von Namensaktien. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird die Girosammelverwahrbarkeit der Aktien beantragt.

3. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre können an die Anschrift gesandt werden, die in das Aktienregister eingetragen wurde. Falls ein Aktionär eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass eine entsprechende Notiz in das Aktienregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Aktionär solange behandelt als befände sich seine Anschrift am Sitz der Investmentgesellschaft bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Aktionär kann zu jeder Zeit seine in dem Aktienregister eingetragene Anschrift, durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle an deren Gesellschaftssitz oder an eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anschrift korrigieren.

4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

5. Aktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmäßig vom Verwaltungsrat dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Unterschriften des Verwaltungsrates können entweder von Hand, in gedruckter Form oder mittels eines Namensstempels geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.

6. Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß der nachfolgenden Ziffer dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

7. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Art. 14. Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) («Referenzwährung»).

2. Der Wert einer Aktie («Nettoinventarwert pro Aktie») lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung («Teilfondswährung»).

3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bewertungstag berechnet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Regelung treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Netto-Inventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat zu berechnen ist.

4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds («Netto-Teilfondsvermögen») an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres («Bewertungstag») ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Nettoinventarwert pro Aktie am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwertes pro Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 4 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Fondsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) OTC-Derivate werden auf einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.

d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.

e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstabe a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Art. 15. Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

1. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Aktionäre, welche einen Rücknahmearauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmearaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.

3. Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

Art. 16. Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche bis zu einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Aktionärs, die Anzahl der auszugebenden Aktien bzw. den zu investierenden Betrag, sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist. Darüber hinaus muss die Art und Nummer sowie die ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, den der Aktionär zur Identifizierung vorgelegt hat, auf dem Zeichnungsantrag vermerkt sein sowie eine Aussage darüber, ob der Aktionär ein öffentliches Amt bekleidet. Die Übereinstimmung der Angaben in dem vorgelegten Dokument mit denen auf dem Zeichnungsantrag ist von der entgegennehmenden Stelle auf dem Zeichnungsantrag zu bestätigen.

Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/ die Aktionär(-e) wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Aktien sind; Die Bestätigung des Aktionärs/ der Aktionäre, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehrerer strafbaren Handlung/-en handelt; Eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses. Diese Kopie ist mit dem Vermerk: «Wir bestätigen, dass die in dem amtlichen Ausweispapier ausgewiesene Person in Person identifiziert wurde und die vorliegende Kopie des amtlichen Ausweispapiers mit dem Original übereinstimmt.» zu versehen.

3. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche bis zu einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberaktien, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Depotbank eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Die Aktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie auf dem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben werden.

4. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Art. 17. Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensaktien, und die Depotbank, betreffend Inhaberaktien, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt wird.

4. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika («USA») steuerpflichtig ist einschränken oder verbieten.

Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,

b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem «Act of Congress» gegründet wurde oder

c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde.

Art. 18. Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Nr. 4 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages («Rücknahmepreis») zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von generell 1% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds möglich. In diesem Falle wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeantrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Depotbank weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Depotbank.

Vollständige Rücknahmeanträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch

von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberaktien ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

V. Generalversammlung

Art. 19. Rechte der Generalversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Art. 20. Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am 2. Dienstag im Mai eines jeden Jahres um 11.00 Uhr und zum ersten Mal im Jahre 2001 abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Nach dem Geschäftsjahresende zum 31. Mai 2006 wird die jährliche Generalversammlung am zweiten Dienstag im Oktober eines jeden Jahres um 11.00 Uhr abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Fünftel des Fondsvermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

3. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.

Die oben unter 2. und 3. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Art. 21. Beschlussfähigkeit und Abstimmung. Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 20. Dezember 2002, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Art. 22. Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder den Vertretern der Aktionäre einen Stimmzähler.

3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Art. 23. Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.

3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Art. 24. Befugnisse. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimdividenden auszuschütten.

Art. 25. Interne Organisation des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Art. 26. Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Anlageberater oder Fondsmanager hinzu.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager bestellt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Art. 27. Fondsmanager. Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und in der Satzung beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Art. 28. Anlageberater und Anlageausschuss. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Art. 29. Häufigkeit und Einberufung. Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief oder Telefax gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Art. 30. Sitzungen des Verwaltungsrates. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen, und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im einzelnen in Artikel 38 beschrieben sind.

Art. 31. Protokolle. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Art. 32. Zeichnungsbefugnis. Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische

oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Art. 33. Unvereinbarkeitsbestimmungen. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff «persönliches Interesse», wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Depotbank Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar.

Art. 34. Schadloshaltung. Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

VII. Wirtschaftsprüfer

Art. 35. Wirtschaftsprüfer. Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 36. Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 12 dieser Satzung sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.

Sofern effektive Stücke ausgegeben wurden, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttungen gegen Vorlage des jeweiligen Ertragsscheins bei den von der Investmentgesellschaft benannten Zahlstellen.

5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, insbesondere wenn, im Zusammenhang mit effektiven Stücken, kein Ertragsschein vorgelegt wurde, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben, und, sofern Aktienklassen gebil-

det wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 37. Berichte. Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg

Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 38. Kosten. Der jeweilige Teilfonds trägt die folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Des weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung («Performance-Fee») nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen mittelbar eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet.

Soweit die Investmentgesellschaft Anteile eines Zielfonds erwirbt, der

a) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder

b) vom Fondsmanager dieser Investmentgesellschaft oder bei dem der Fondsmanager dieser Investmentgesellschaft ebenfalls die Funktion des Fondsmanagers wahrnimmt oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit dem Fondsmanager dieser Investmentgesellschaft verbunden ist, sind dürfen dem jeweiligen Teilfondsvermögen keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeaufschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die Zielfonds berechnet werden. Das Verbot gilt ferner im Falle der Anlage in Anteile an Zielfonds, die mit der Investmentgesellschaft in der vorstehenden Weise verbunden sind. Leistungsbezogene Vergütungen und Gebühren für das Fondsmanagement sowie für die Anlageberatung fallen ebenfalls unter den Begriff der «Verwaltungsvergütung» und sind deshalb mit einzubeziehen. Bei der Verwaltungsvergütung kann das durch erreicht werden, dass der Fondsmanager seine Vergütungen für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil - gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe - jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung verkürzt.

Soweit einzelne Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Verkaufsprospektes (nebst Satzung und Anhang) belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, sowie die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Des weiteren kann der Fondsmanager aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung («Performance-Fee») nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbank- und dem Zentralverwaltungsvertrag eine in Luxemburg bankübliche Vergütung die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine in Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Jahres aus dem Teilfondsvermögen zahlbar ist.

6. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des vereinfachten Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- i) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft.
- j) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- r) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien können zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Investmentgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Art. 39. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das mit Gründung der Investmentgesellschaft beginnt und am 31. Dezember 2000 endet.

Nach dem Geschäftsjahresabschluss zum 31. Dezember 2005 beginnt das Geschäftsjahr am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr nach dem Geschäftsjahresende zum 31. Dezember 2005 ist ein verkürztes Geschäftsjahr, welches am 1. Januar 2006 beginnt und am 31. Mai 2006 endet.

Art. 40. Depotbank

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank bestellt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Aktionäre nicht aus.

Art. 41. Satzungsänderung. Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheiten bei der Abstimmung eingehalten werden.

Art. 42. Allgemeines. Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 20. Dezember 2002 verwiesen.

Zweiter Beschluss

Die Versammlung beschliesst, den Verwaltungsrat wie folgt umzusetzen.

1. Herr Julien Zimmer, geboren am 13. Juli 1963 in Luxemburg, Bankdirektor, wohnhaft in 4, Th. Edison, Strassen und Herr Peter E. Huber, geboren am 10. Oktober 1950 in Konstanz (Deutschland), Kaufmann, wohnhaft in 4, rue Th. Edison, Strassen.

werden zu neuen Verwaltungsratsmitgliedern ernannt. Die Dauer der Mandate erstreckt sich bis zu der Hauptversammlung des Jahres 2011.

Dritter Beschluss

Die Versammlung nimmt die Mandatsniederlegung der Verwaltungsräte

1. Herrn Claude Kremer, avocat, geboren am 27. Juli 1956 in Luxemburg, wohnhaft in Luxemburg, 14, rue Erasme ;
2. Herrn Klaus Büttern, Kaufmann, geboren am 1. Februar 1961 in Düsseldorf, wohnhaft in Silberbornstrasse 14, D-60320 Frankfurt.

Zur Kenntnis und erteilt den Mandatsträgern Entlastung.

Kostenabschätzung

Die Kosten der vorliegenden Urkunde gehen zu Lasten der Gesellschaft und werden auf ungefähr 5.000.- EUR abgeschätzt.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg-Strassen Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung alles Vorstehenden an die Komparenten, alle dem Notar nach Namen, gebräuchlichem Vornamen sowie Stand und Wohnort bekannt, haben alle mit dem Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Signé: P. Esser, S. Dollendorf, V. Augsdörfer, A. Holtz.

Enregistré à Wiltz, le 8 juin 2006, vol. 320, fol. 23, case 12. – Reçu 12 euros.

Le Receveur ff. (signé): H. Carmes.

Für gleichlautende Ausfertigung der Gesellschaft auf Begehren auf stempelfreiem Papier erteilt zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, erteilt.

Wiltz, le 16 juin 2006.

A. Holtz.

(057899.03/2724/1117) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 juin 2006.

EUROPEAN PROPERTY & ESTATE S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1513 Luxembourg, 29, boulevard Prince Félix.

R. C. Luxembourg B 81.417.

Par la présente, je vous informe démissionner de mes fonctions d'administrateur-délégué de votre société, et ceci avec effet immédiat au jour de la présente.

Luxembourg, le 10 mars 2006.

Richard Hawel.

Enregistré à Luxembourg, le 14 avril 2006, réf. LSO-BP03068. – Reçu 14 euros.

Le Receveur (signé): Signature.

(035387//11) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 20 avril 2006.